

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 20

FREITAG, DEN 11. MÄRZ

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Druckfehlerberichtigung	681	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	685
Plangenehmigung für die Grundinstandsetzung der Ernst-Albers-Brücke über die Bundesautobahn A 24	681	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) ..	688
Schifffahrtsbehinderung	681	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Systematische Musikwissenschaft der Fakultät für Geisteswissenschaften	688
Planfeststellungsverfahren – Kohärenzsicherungsmaßnahme Borghorster Elbwiesen –	681	Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	696
Allgemeinverfügung	682		
Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2011 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ..	685		
Ladung	685		

BEKANNTMACHUNGEN

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung „Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter“ vom 28. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 489) muss es in der Schlussformel statt „Der Senat“ richtig heißen: „Die Finanzbehörde“.

Amtl. Anz. S. 681

Plangenehmigung für die Grundinstandsetzung der Ernst-Albers-Brücke über die Bundesautobahn A 24

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 28. Februar 2011 eine Plangenehmigung für die Grundinstandsetzung der Ernst-Albers-Brücke über die Bundesautobahn A 24 erlassen. Die Entscheidung betrifft die Erneuerung der Brücke einschließlich der Errichtung von Rampenbauwerken zur barrierefreien Nutzung der Brücke. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hamburg, den 3. März 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Verkehr und Straßenwesen –

Amtl. Anz. S. 681

Schifffahrtsbehinderung

Am 15. März 2011 wird der Wasserstand in der Mittelhaltung der Alster – Alsterfleet, Bleichenfleet, Mönkedammfleet, Neuerwallfleet und Herrengrabefleet – mit ablaufender Tide der Elbe ab etwa 00.00 Uhr vollständig abgesenkt.

Der vollständige Leerlauf findet in der Zeit zwischen etwa 4.00 Uhr und etwa 16.00 Uhr statt.

Der Normalwasserstand ist ab etwa 18.00 Uhr über die Rathausschleuse wieder hergestellt und das Befahren der Flote wieder möglich.

Hamburg, den 3. März 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 681

Planfeststellungsverfahren

– Kohärenzsicherungsmaßnahme
Borghorster Elbwiesen –

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Amt Wirtschaft, Hafen und Technologie, hat bei der FHH, Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Planfeststellungsbehörde, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die oben genannte Baumaßnahme beantragt.

Der Antrag beruht auf § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), für den Vorhabens- teil auf Schleswig-Holsteinischem Landesgebiet zusätzlich in Verbindung mit §§ 52 ff. des Wassergesetzes Schleswig-Holstein (WasGSH). Gegenstand des Vorhabens ist die Wiederherstellung des Tideeinflusses der Elbe auf das Gebiet der Borghorster Elbwiesen. Die Herstellung tidebeeinflusster Gebiete mit Süßwasserwatt und Flachwasserbereichen an der Elbe dient der Kompensation für die Verfüllung einer Teilfläche des Mühlenberger Lochs auf dem Hamburgischen Staatsgebiet, die für die Erweiterung des Sonderlandeplatzes Hamburg-Finkenwerder und des Werksgeländes der Airbus GmbH notwendig wurde. Mit der Neuschaffung tidebeeinflusster Flächen an der Elbe soll die Sicherung des Zusammenhangs des europaweiten Systems ökologischer Schutzgebiete „Natura 2000“ gewährleistet werden.

Die FHH ist in diesem Verfahren gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Staatsvertrages zwischen Schleswig-Holstein und der FHH über die Einbeziehung von Flächen in Schleswig-Holstein zur Sicherung des Zusammenhangs des ökologischen Netzes „Natura 2000“ anlässlich der geplanten Erweiterung des Geländes der EADS/Airbus Deutschland GmbH in Hamburg-Finkenwerder zur Endlinienfertigung des A3XX vom 20. November 1998 (HmbGVBl. 1998 S. 285, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1998 S. 488) zuständig.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 21. März 2011 bis einschließlich 20. April 2011 zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden öffentlich aus:

1. Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Kundenservice, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, während der Servicezeiten des Kundenzentrums (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags, mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr);
2. Amt Hohe Elbgeest, Rathaus Aumühle, Bauamt, Bismarckallee 21, 21521 Aumühle, während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr);
3. Stadt Geesthacht, Rathaus, Fachdienst Umwelt, Raum 408, Markt 15, 21502 Geesthacht, während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr).

Das Planfeststellungsverfahren wird gemäß §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG), §§ 139 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in Verbindung mit den §§ 67 ff. WHG durchgeführt. Im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Bergedorf kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der vorgenannten Frist, also bis zum 4. Mai 2011, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Im Zuständigkeitsbereich des Amts Hohe Elbgeest und der Stadt Geesthacht kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 18. Mai 2011, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf dieser Einwendungsfristen sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

darauf, dass der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht erkennen konnte.

Gleichzeitig kann von jedermann innerhalb der genannten Frist zu den den Planunterlagen beigefügten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen Stellung genommen werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Planfeststellungsbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder bei einer der genannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift bezeichnet ist (§ 17 HmbVwVfG, § 80 a LVwG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu den Unterlagen über die Umweltauswirkungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg und örtlich in Schleswig-Holstein bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen auf Grund der originären örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der FHH, Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, vorzunehmen sind, können die Personen, die diese Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; in diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Soweit mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen auf Grund der an die FHH, Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, nach oben genanntem Staatsvertrag übertragenen Zuständigkeit vorzunehmen sind, können die Personen, die diese Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; in diesem Fall kann auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden. Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Hamburg, den 7. März 2011

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 681

Allgemeinverfügung

I.

Gemäß § 3 des Wohnwagengesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 93) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zum

Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), § 35 Satz 2 HmbVwVfG wird Folgendes angeordnet:

1. Das Beziehen, das Aufstellen und das Überlassen von Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobilen, Zelten, Zugmaschinen oder anderen Räumlichkeiten zu Wohnzwecken oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auf den sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Grundstücken am Honartsdeicher Weg nördlich des Ernst-August-Kanales, Flurstücke 12180, 8515, wird untersagt.
Soweit entgegen der vorstehenden Verpflichtung bereits Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobile, Zelte, Zugmaschinen oder andere Räumlichkeiten zu Wohnzwecken oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bezogen wurden, wird die Nutzung untersagt.
2. Diejenigen, die hinsichtlich der auf den in Nummer 1 genannten Flächen aufgestellten Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobilen, Zelten, Toilettenhäuschen, Zugmaschinen oder anderen Räumlichkeiten die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, werden aufgefordert, diese Gegenstände bis zum 30. April 2011 zu entfernen und eine erneute Nutzung von Flächen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg – Bezirksamt Hamburg-Mitte – entgegen den Vorgaben nach Nummer 1 dieser Verfügung zu unterlassen.

II.

Gemäß § 76 Absatz 1 Sätze 1 und 2 HBauO wird unabhängig von Vorstehendem Folgendes angeordnet:

1. Die ungenehmigte Nutzung der baulichen Anlagen auf den sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Grundstücke am Honartsdeicher Weg nördlich des Ernst-August-Kanales, Flurstücke 12180, 8515, wird untersagt.
2. Den Nutzern der sich auf den im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg befindlichen Grundstücke am Honartsdeicher Weg nördlich des Ernst-August-Kanales, Flurstücke 12180, 8515, errichteten baulichen Anlagen „Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobile, Zelte, Toilettenhäuschen, Zugmaschinen oder andere Räumlichkeiten und Gegenstände“ wird aufgegeben, diese bis zum 30. April 2011 zu beseitigen.

Begründung zu I.:

Nach den Feststellungen des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes Hamburg-Mitte befinden sich auf den Flurstücken 12180, 8515 zurzeit 9 Wohnwagen/Wohnmobile, zwei Zugmaschinen (Traktoren) und sonstige Räumlichkeiten (1 Toilettenhäuschen) sowie eine unbekannte Anzahl von Bewohnern. Die bezeichnete Fläche ist nach § 2 Absatz 1 des Wohnwagengesetzes nicht als Wohnwagenstandplatz zugelassen.

Außerhalb von zugelassenen Standplätzen nach § 2 des Wohnwagengesetzes ist das Beziehen von Wohnwagen als Wohnung oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt sowie das Aufstellen oder Überlassen von Wohnwagen zu diesen Zwecken nicht zulässig.

Unzulässig ist deshalb ein frei bestimmter Aufenthalt in einer auf Dauer angelegten Häuslichkeit, der auch die Nachstunden umfasst (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 4. Januar 2006, Aktenzeichen: 2 Bf 167/05). Diese Konkretisierung der Verhaltenspflichten des Verfügungsadressaten hat das OVG Hamburg für den Begriff des Wohnens angenommen. Er soll hier auch für das Merkmal zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt gelten, denn der nicht nur vorübergehende Aufenthalt ist als ein Aufenthalt zu qualifizieren, der jedenfalls unterhalb der zeitlichen Schwelle des

Wohnens anzusiedeln ist. Wird deshalb die vom OVG entwickelte Grenze zum Wohnen überschritten, so liegt in jedem Falle auch eine Überschreitung der Grenze zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt vor.

Der Gesetzgeber hat Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert (§ 6 des Wohnwagengesetzes).

Ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Verbote stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit nach § 3 SOG dar. Gemäß § 3 SOG haben die Verwaltungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung der öffentlichen Sicherheit zu treffen.

Die unter Nummern 1 und 2 dieser Verfügung getroffenen Regelungen sind geeignet, ordnungsgemäße Zustände wieder herzustellen und eine Verfestigung der ordnungswidrigen Zustände zu verhindern. Sie sind auch erforderlich und verhältnismäßig. Insbesondere steht ein milderes Mittel nicht zur Verfügung.

Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 4 Satz 1 des Wohnwagengesetzes soll auf die Auflösung bestehender, nicht nach § 2 des Wohnwagengesetzes zugelassener Wohnwagenstandplätze hingewirkt werden. Spricht bereits diese gesetzgeberische Zielvorgabe für die Ausübung des Ermessens im vorstehenden Sinne, so sprechen darüber hinaus auch weitere öffentliche Interessen gegen eine Hinnahme der nicht ordnungsgemäßen Zustände. Sowohl die Gefahr unhygienischer Zustände, das Anlocken von Ratten im Zusammenhang mit einer unkontrollierten Beseitigung von Essensresten wie auch die Gefahr der Verwendung von nach den einschlägigen Vorschriften nicht zulässigen Brennmaterialien gebieten es, die hier verfügte Regelung zu treffen.

Wägt man diese öffentlichen Interessen und die Interessen des Eigentümers der Flächen mit den Interessen der Verfügungsadressaten daran ab, ihre Wohnwagen u. Ä. weiter auf den beschriebenen Flächen zu beziehen bzw. zu nutzen, so überwiegen die erstgenannten Interessen. Die durchgeführte Anhörung hat im Übrigen auch keinerlei plausible Gründe für ein Absehen von der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben ergeben. Der von den Nutzern vorgetragene Wunsch, dauerhaft in einem Kollektiv auf der Fläche in Wohnwagen zu wohnen, rechtfertigt es nicht, den gesetzlichen Vorgaben zuwider, diese Nutzungen hinzunehmen. Die in dieser Verfügung getroffenen Regelungen sind daher als erforderlich anzusehen.

Die Regelungen sind auch verhältnismäßig. Sie lassen den Betroffenen ausreichend Zeit, die Wohnwagen o. Ä. zu entfernen und sich um eine andere Unterkunft zu bemühen.

Im Übrigen war der Umstand, dass das Bezirksamt die weitere illegale Nutzung der Wohnwagen und ihre Aufstellung ohne einen Abschluss einer Duldungsvereinbarung mit Unterwerfungsklausel nicht hinnimmt, den Betroffenen mit Beginn der Aufnahme von Gesprächen bereits seit November 2010 bekannt.

Der Abschluss einer Duldungsvereinbarung mit jedem einzelnen Eigentümer/Bewohner mit Unterwerfungsklausel, die als Vollstreckungsgrundlage bei einem Verbleib der Bauwagengruppe Zomia auf den vorstehend bezeichneten Grundstücken über den 30. April 2011 hinaus dienen sollte, wurde von den Betroffenen indes abgelehnt. Somit blieb keine andere Möglichkeit, als die nach den gesetzlichen Vorgaben zu Gebote stehenden Mittel des Wohnwagengesetzes anzuwenden, um einen illegalen Verbleib auf den vor-

bezeichneten Flächen über den 30. April 2011 hinaus zu unterbinden.

Auch das hier erfolgende Einschreiten gegen die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die eingebrachten Gegenstände ist ermessensgerecht. Diese haben keinerlei Mietvertrag oder sonstige obligatorische Berechtigung mit dem Eigentümer der Fläche, der Freien und Hansestadt Hamburg, abgeschlossen. Die Freie und Hansestadt Hamburg könnte deshalb eine Kündigung und Beendigung der tatsächlichen Nutzung wegen der nicht vorhandenen Zuordnung der einzelnen Gegenstände und Räumlichkeiten zu einer bestimmten Person nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchsetzen. Auch ist es der Behörde praktisch nicht möglich, die Eigentumsverhältnisse an allen eingebrachten Gegenständen aufzuklären. Es ist deshalb zur Wahrung einer effektiven Vollstreckung angemessen und erforderlich, die Störerauswahl hier dahingehend zu treffen, die Verpflichtung, die eingebrachten Gegenstände zu entfernen, gegenüber denjenigen auszusprechen, deren Handlungen die rechtswidrige Nutzung begründen und aufrecht erhalten, die mithin die tatsächliche Gewalt über die eingebrachten Gegenstände ausüben. Die Auswahl ist im Übrigen auch hinreichend bestimmt. Denn es ist den Verfügungsadressaten aus der Sicht des Empfängerhorizonts ohne Weiteres ersichtlich, an wen sich die Verfügung richtet.

Der Wohnwagenplatz konnte im Übrigen auch nicht befristet zugelassen werden. Denn insoweit liegen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Wohnwagengesetzes nicht vor. Die Einrichtung eines Übergangsplatzes nach § 2 Absatz 2 des Wohnwagengesetzes scheidet auch deshalb aus, weil das Wohnen auf dem Grundstück auf Grund der Ausweisung der Fläche im Bebauungsplan Wilhelmsburg 28/Kleiner Grasbrook 1 vom 11. Dezember 1968 als Industrie- fläche nicht zulässig ist.

Soweit die Verfügung den Verfügungsadressaten aufgibt, ein erneutes Aufstellen, Beziehen und Überlassen von Wohnwagen auf Flächen im Bereich des Bezirksamtes Hamburg-Mitte entgegen den Vorgaben des Wohnwagengesetzes zu unterlassen, so ist dies erforderlich, um für diesen Fall eine Vollstreckungsgrundlage zu schaffen und deutlich zu machen, dass diese Wohnform nur auf zugelassenen Wohnwagenstandplätzen möglich ist. Für diese Verfügung besteht auch hinreichender Anlass, da die Verfügungsadressaten vor dem Beziehen der Wohnwagen usw. auf den oben genannten Flächen bereits mehrfach andere Flächen im Bereich des Bezirksamtes Hamburg-Mitte entgegen den gesetzlichen Vorgaben in Anspruch genommen haben. Im Übrigen haben die Verfügungsadressaten auch zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht von ihrem Wunsch Abstand nehmen werden, gemeinsam in Wohnwagen auf einem neuen Wohnwagenplatz zu wohnen.

Begründung zu II.:

Die Nutzungsuntersagung und die Aufforderung der Räumung der Flächen wird unabhängig von Vorgesagtem auch auf § 76 Absatz 1 Sätze 1 und 2 HBauO gestützt. Werden hiernach Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder genutzt, so kann die vollständige oder teilweise Beseitigung der Anlage angeordnet werden und die Nutzung untersagt werden. Für die Errichtung der baulichen Anlagen „Standplatz von Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobilen, Zelten, Toilettenhäuschen, Zugmaschinen oder anderen Räumlichkeiten“ und deren Nutzung liegt eine Baugenehmigung nicht vor. Die Errichtung und Nutzung dieser baulichen Anlagen ist deshalb formell illegal. Sie ist im Übrigen auch materiell illegal, weil eine derartige Nutzung im nach dem Bebauungsplan Wilhelms-

burg 28/Kleiner Grasbrook 1 vom 11. Dezember 1968 als Industrie- fläche ausgewiesenen Gebiet nicht zulässig ist. Eine materielle Legalisierung der baulichen Anlage durch die Erteilung einer Befreiung ist im Übrigen nicht möglich, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden dürfen (§ 31 Absatz 2 BauGB). Dies ist jedoch der Fall, denn die Abweichung von der planerischen Nutzungsvorgabe durch die Einrichtung des Standplatzes für die Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobile, Zelte, Toilettenhäuschen, Zugmaschinen oder andere Räumlichkeiten würde dem planerischen Grundkonzept zuwiderlaufen.

Es liegt mithin im Ermessen der Behörde, die Beseitigung der baulichen Anlagen und die Einstellung der Nutzung aufzugeben. Hierfür spricht neben dem Umstand, dass die nicht gebietsadäquate Nutzung sich negativ auf ihre Umgebung auswirken kann, indem sie den sogenannten „Trading-down-Effekt“ auslöst (vgl. hierzu OVG Berlin, Beschluss vom 13. März 1998 in BRS Bd. 60 Nr. 206 m.w.N) auch die Überlegung, dass die weitere Hinnahme des Bestandes und der Nutzung eine negative Vorbildwirkung hätte, die zur weiteren Nachahmung entgegen der gesetzlichen Regelungen Anlass geben könnte. Schließlich könnten auch Dritte davon abgehalten werden, eine planungsgemäße Nutzung der Flächen anzustreben. Wägt man diese Überlegungen mit den Interessen der Nutzer an einer Fortführung der Nutzung ab, so müssen diese hinten anstehen. Weder das Interesse an einer andersartigen Wohnform, noch das Interesse daran, eine Unterkunft nicht zu verlieren, sind angesichts des Umstandes, dass die Nutzer hinreichenden Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt vorfinden und in dieser Verfügung den Nutzern eine sozial verträgliche Räumungsfrist eingeräumt wurde, geeignet, die rechtswidrige Nutzung auf unabsehbare Zeit weiter hinzunehmen.

Auch das hier erfolgende Einschreiten gegen die Nutzer der eingebrachten Gegenstände ist ermessensgerecht. Die Nutzer der auf der Fläche aufgebrachten Gegenstände und Räumlichkeiten haben keinerlei Mietvertrag mit dem Eigentümer der Fläche, der Freien und Hansestadt Hamburg, abgeschlossen. Diese könnte deshalb eine Kündigung und Beendigung der tatsächlichen Nutzung wegen der nicht vorhandenen Zuordnung der einzelnen Gegenstände und Räumlichkeiten zu einer bestimmten Person nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchsetzen. Es ist deshalb zur Wahrung einer effektiven Vollstreckung angemessen und erforderlich, die Störerauswahl hier dahingehend zu treffen, die Nutzungsuntersagung und Beseitigungs- verpflichtung gegenüber denjenigen auszusprechen, deren Handlungen die rechtswidrige Nutzung begründen und aufrecht erhalten. Die Auswahl ist im Übrigen auch hinreichend bestimmt. Denn es ist den Verfügungsadressaten aus der Sicht des Empfängerhorizonts ohne Weiteres ersichtlich, an wen sich die Verfügung richtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

Die Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 HmbVwVfG 14 Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger als bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der Nichtbefolgung der Verfügung die gemäß § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 zulässigen Zwangsmittel angewendet werden können.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verstoß gegen § 3 des Wohnwagengesetzes Wohnwagen als Wohnung oder zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bezieht, Wohnwagen zu diesem Zweck aufstellt oder anderen überlässt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 des Wohnwagengesetzes mit einer Geldbuße bis 500,- Euro geahndet werden.

Darüber hinaus können Wohnwagen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung gebraucht worden sind, gemäß § 6 Absatz 3 des Wohnwagengesetzes eingezogen werden.

Hamburg, den 2. März 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 682

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2011 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 1 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 27. Februar 2008 in Verbindung mit §§ 86 Absatz 1, 87 Absatz 1 BRAO berufe ich die ordentliche Kammerversammlung für Mittwoch, den 13. April 2011, 18.00 Uhr, in der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, Saal 304, ein.

Ich freue mich, im öffentlichen Teil der Kammerversammlung den Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Rechtsanwalt Olaf Scholz, zu seinem Gastvortrag begrüßen zu können. Ihm gebührt Dank für seine Bereitschaft, zu uns zu sprechen.

Im nicht-öffentlichen Teil der Kammerversammlung wird die nach § 87 Absatz 1 BRAO angekündigte Tagesordnung verhandelt werden.

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht (§ 89 Absatz 2 Nummer 6 BRAO)
3. Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Absatz 2 Nummer 6 BRAO)
4. Änderung der Geschäftsordnung vom 27. Februar 2008
5. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 11 der Geschäftsordnung)
6. Aktualisierung des Haushaltsplanes 2011 (§ 89 Absatz 2 Nummer 4 BRAO)
7. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2012 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2012 (§ 89 Absatz 2 Nummern 2 und 4 BRAO)
8. Verschiedenes

Hamburg, den 4. März 2011

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

gez. Otmar Kury, Präsident

Amtl. Anz. S. 685

Ladung

**Unternehmensflurbereinigung Dibbersen
Landkreis Harburg, Verf. Nr.: 3 06 2377**

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dibbersen, Landkreis Harburg, wurde am 06.12.2010 gem. § 87 ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 14.01.2011 rechtskräftig.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Grundstücks- und Gebäudeeigentümer/innen sowie Erbbauberechtigte) der Unternehmensflurbereinigung Dibbersen, Landkreis

Harburg, werden hiermit zur Wahl der Vorstandmitglieder der Teilnehmergeinschaft und seiner Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG eingeladen.

Der Wahltermin findet statt:

Dienstag, den 29. März 2011, um 19.00 Uhr

im Hotel Frommann, Harburger Straße 8, 21244 Buchholz OT Dibbersen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmerinnen/Teilnehmer vertritt, hat sie/er insgesamt nur eine Stimme.

Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzulegen. Vollmachtsvordrucke sind bei der Stadt Buchholz in der Nordheide, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz, erhältlich.

Versäumt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass sie/er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet für die neu gewählten Vorstandsmitglieder die erste Vorstandssitzung statt. Folgende Tagesordnung ist in der Vorstandssitzung vorgesehen:

1. Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
2. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der/des Vorsitzenden,
3. Beitritt zum Verband der Teilnehmergeinschaften.

Lüneburg, den 4. März 2011

**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
– Amt für Landentwicklung –
gez. Schwarz**

Amtl. Anz. S. 685

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 9. Februar 2011

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11 c Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 9. Februar 2011

**Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Dr. Markus Höpener**

Amtl. Anz. S. 685

Auflistung gemäß §11c Abs. 4 RStV

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
BR	Bayern 1	x	-
	Bayern 2	x	-
	Bayern 3	x	-
	BR KLASSIK	x	-
	B5 aktuell	x	-
	Bayern plus	x	-
	B5plus	x	-
	BR Verkehr	x	-
	on3-radio	x	-
	Bayern2plus	x	-
HR	hr 1	x	-
	hr 2	x	-
	hr 3	x	-
	YOU FM	x	-
	hr 4	x	-
	hr INFO	x	-
	YOU FM Rock Musicstream	-	x
	YOU FM CLUB Musicstream	-	x
	YOU FM BLACK Musicstream	-	x
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	x	-
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	x	-
	MDR 1 Radio Thüringen	x	-
	MDR SPUTNIK	x	-
	MDR Figaro	x	-
	MDR Info	x	-
	JUMP	x	-
	MDR KLASSIK	x	-
	FIGARINO	-	x
	MDR SPUTNIK Black Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Rock Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Club Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Insomnia Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Makossa Channel	-	x
	JUMP Trend-Channel	-	x
	JUMP Rock-Channel	-	x
	JUMP Piraten-Channel	-	x
FIGARO Folk in Concert	-	x	
FIGARO Classic in Concert	-	x	
NDR	NDR 90,3	x	-
	NDR 1 Niedersachsen	x	-
	NDR 1 Radio MV	x	-
	NDR 1 Welle Nord	x	-
	NDR 2	x	-
	NDR Kultur	x	-
	NDR Info	x	-
	N-JOY	x	-
NDR Musik Plus	x	-	

[x] Übernahme siehe RB/WDR

noch Anlage

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
RB	Nordwestradio	x	-
	Bremen Eins	x	-
	Bremen Vier	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	Bremen Eins Spezial	-	x
	Nordwestradio Spezial	-	x
	Bremen Vier Spezial	-	x
	Bremen Vier Next	-	x
RBB	Antenne Brandenburg	x	-
	Fritz	x	-
	Inforadio	x	-
	radioeins	x	-
	Kulturradio	x	-
	radioBERLIN 88,8	x	-
	<i>Funkhaus Europa [siehe RB/WDR]</i>	[x]	-
SR	SR 1 Europawelle	x	-
	SR 2 KulturRadio	x	-
	SR 3 Saarlandwelle	x	-
	UnserDing	x	-
	antenne saar	x	-
	SR 1-Lounge	-	x
	SR 2-OffBeat	-	x
	SR 3-SchlagerWelt	-	x
	UnserDing-Zukunft	-	x
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x	-
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR2	x	-
	SWR3	x	-
	DASDING	x	-
	SWR4 Baden-Württemberg	x	-
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR cont.ra	x	-
	SWR2 Archivradio	-	x
WDR	1LIVE	x	-
	WDR 2	x	-
	WDR 3	x	-
	WDR 4	x	-
	WDR 5	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	KIRAKA	x	-
	1LIVE diggi	x	-
DLR	Deutschlandradio Kultur	x	-
	DRadio Wissen	x	-
	Deutschlandfunk	x	-
Gesamt	89 + 3 DLR	64 + 3 DLR	25

[x] Übernahme siehe RB/WDR

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

Vom 15. Dezember 2010

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 16. Februar 2011 die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 auf Grund von § 104 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), beschlossene Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der TUHH erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Dazu gehören insbesondere auch Mittel zur Finanzierung eines Beförderungsvertrages, aus denen der Gesamtheit der Studierenden ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

§ 2

Fälligkeit, Entrichtung und Zuweisung des Beitrags

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die TUHH zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den Grundbeitrag und den Beitrag für die Rechtsschutzversicherung dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und den Beitragsanteil des Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerks zu.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Grundbeitrag beträgt 7,00 Euro pro Semester.

(2) Zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Beitrag werden erhoben:

1. ein Beförderungsentgelt von 146,90 Euro zur Deckung eines für die Studierenden der TUHH vom AStA der TUHH mit dem HVV abgeschlossenen Beförderungsvertrages (Semesterticket);
2. ein Beitrag von 1,00 Euro für den Semesterticket-Härtefonds;
3. ein Beitrag von 3,00 Euro für die Rechtsschutzversicherung.

(3) Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Semesterticket-Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Vorteile des Semestertickets aus gesundheitlichen oder räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der TUHH für den Semesterticket-Härtefonds in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsgemäßen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der TUHH.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 688

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang *Systematische Musikwissenschaft* der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 9. Juni 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Oktober 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 9. Juni 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang *Systematische Musikwissenschaft* als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Magistra Artium/Magister Artium“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Magistra/Magister Artium (M.A.) vom 5. Juli 2006 in der jeweils gültigen Fassung und beschreiben die Module für das Fach *Systematische Musikwissenschaft*.

I.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1:

Studienziel

Der Master-Studiengang *Systematische Musikwissenschaft* vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, auf deren Grundlage wissenschaftlich eigenverantwortliche Arbeit im disziplinären Spektrum des Faches ermöglicht wird. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen dazu befähigt werden, durch vertiefte theoretische und methodische Kenntnisse den Stand der Forschung reflektieren, eigene Projekte entwickeln und an Forschungsprojekten auf nationaler und internationaler Ebene mitwirken zu können. Dabei wird in der Systematischen Musikwissenschaft, deren Hauptarbeitsfelder Musikalische Akustik einschließlich der zugehörigen Teilgebiete der Signalverarbeitung, Psychoakustik, Musikpsychologie und Vergleichende Musikwissenschaft sind, besonderer Wert auf die Vermittlung inter- bzw. transdisziplinärer Forschungsperspektiven gelegt. Obwohl der Studiengang im Schwerpunkt eher forschungsorientiert ist, enthält er zahlreiche Gegenstände auf

sachlicher und methodischer Ebene, die sich in konkreten beruflichen Tätigkeiten insbesondere in den audiovisuellen Medien, in der Musikindustrie und im Management von Organisationen und Institutionen der Kultur und der Wissenschaft nutzen lassen. Insofern bietet der Studiengang auch berufspraktisch relevante Anteile. Hauptziel des Master-Studiengangs *Systematische Musikwissenschaft* ist jedoch die Qualifizierung für eine wissenschaftliche oder wissenschaftsnahe berufliche Tätigkeit. Daher dient der Master-Studiengang auch zur Qualifizierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für eine sich anschließende Promotion.

Zu § 1 Absatz 3: Grad

Es wird der akademische Grad Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) verliehen.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4:

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

Module für das Fach *Systematische Musikwissenschaft* im Umfang von 100 LP

- a) Im Pflichtbereich (30 LP) sind folgende Module zu besuchen:
- Modul SysMA1 Musikalische Akustik für Fortgeschrittene (15 LP),
 - Modul SysMA2 Musikpsychologie für Fortgeschrittene (15 LP).

- b) Im Profilbereich (40 LP) kann eine thematische und methodische Schwerpunktbildung vorgenommen werden. Dabei ist ein Modul als Forschungsmodul zu belegen. Für dieses Modul werden bei deutlich erhöhtem Arbeitsaufwand 20 LP für die erfolgreiche Teilnahme vergeben.

b1) Naturwissenschaftlicher und musiktheoretischer Schwerpunkt

- Modul SysMA3 Signalverarbeitung (10 LP),
- Modul SysMA4 Neuromusikologie (10 LP),
- Modul SysMA5 Musiktheorie und Musikphilosophie (10 LP).

b2) Sozial- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkt

- Modul SysMA6 Musikproduktion, Medien, Märkte (10 LP),
- Modul SysMA7 Vergleichende Musikwissenschaft (10 LP),
- Modul SysMA8 Jazz- und Populärmusikforschung (10 LP).

Die geforderten 40 LP aus dem Profilbereich werden durch die Wahl eines Moduls als Forschungsmodul (20 LP) sowie zweier weiterer Module (2 x 10 LP) erreicht, d.h. jede Studierende und jeder Studierende muss drei Module aus b) absolvieren. Hierbei können b1) und b2) beliebig kombiniert werden, so dass auch die Belegung von ausschließlich b1) oder b2) möglich ist.

- c) Im vierten Fachsemester ist das Abschlussmodul SysMA9 in einem Umfang von 30 LP zu belegen. Es umfasst ein Examenskolloquium und die Anfertigung einer Masterarbeit.
- d) Module und/oder Lehrveranstaltungen im freien Wahlbereich im Umfang von 20 LP

Pflichtbereich 30 LP	Modul	Typ der Lehrveranstaltung	Anzahl LP
	SysMA1 Musikalische Akustik für Fortgeschrittene	Seminar mit Arbeit im Computerlabor	15
	SysMA2 Musikpsychologie für Fortgeschrittene	Seminar mit Arbeit im Computerlabor	15

Wahlpflichtbereich	Modul	Typ der Lehrveranstaltung	Anzahl LP
Schwerpunkt b1	SysMA3 Signalverarbeitung	Seminar mit Computerlabor	10
Schwerpunkt b1	SysMA4 Neuromusikologie	Seminar im EEG/Computerlabor	10
Schwerpunkt b1	SysMA5 Musiktheorie und Musikphilosophie	Seminar, gegebenenfalls zusätzlich Vorlesung	10
Schwerpunkt b2	SysMA6 Musikproduktion, Medien, Märkte	Seminar, praktische Arbeit im Tonstudio; gegebenenfalls Feldarbeit	10
Schwerpunkt b2	SysMA7 Vergleichende Musikwissenschaft	Seminar, gegebenenfalls Feldarbeit	10
Schwerpunkt b2	SysMA8 Jazz- und Populärmusikforschung	Seminar, gegebenenfalls Feldarbeit	10

Abschlussmodul	Modul		Anzahl LP
	SysMA10	Examenskolloquium und MA-Thesis	30

Zu § 4 Absatz 5:

Der Masterstudiengang *Systematische Musikwissenschaft* kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium darf nicht später als in der zweiten Vorlesungswoche aufgenommen werden. In Härtefällen entscheiden die Programmverantwortlichen nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen.

Zu § 5:**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Satz 2:**

Zusätzliche Veranstaltungsart ist das Praktikum (Tonstudio, Computerlabor).

Zu § 5 Satz 3:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten. Abweichend von dieser Regelung können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache gehalten werden.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

Zu § 8:**Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen****Zu § 8 Absatz 6:**

Eine Anrechnung ist maximal bis zur Hälfte der Modulprüfungen vor Erreichen des Abschlussmoduls möglich; eine Anrechnung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

Zu § 10:**Fristen für Modulprüfungen
und Wiederholung von Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 1:**

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absätze 2 bis 4:

Die Fristenregelung für Pflichtmodule nach § 11 Absätze 2 bis 4 gilt auch für Wahl- bzw. Wahlpflichtmodule.

Die Verwendbarkeit von Lehrveranstaltungen in verschiedenen Modulen legen die Professorinnen und Professoren für Systematische Musikwissenschaft fest. Kann eine Lehrveranstaltung in unterschiedlichen Modulen verwendet werden, müssen die Studierenden spätestens am Ende des Semesters entscheiden, für welches Modul sie die betreffende Lehrveranstaltung anrechnen lassen wollen. Eine Lehrveranstaltung kann jeweils nur einmal angerechnet werden.

Zu § 13:**Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 4:**

Weitere Prüfungsarten sind:

- Programmierung,
- Praktische Semesterbegleitende Forschungsarbeit.

Zu § 14:**Masterarbeit****Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:**

Für die Zulassung zur Master-Arbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Umfang von 70 LP absolviert werden. Der Antrag zur Zulassung zur Master-Arbeit kann mit Eintritt in das dritte Fachsemester gestellt werden.

Zu § 14 Absatz 6 Satz 2:

Die Master-Arbeit wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Der Bearbeitungszeitraum der Master-Arbeit beträgt sechs Monate.

Zu § 15:**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:**

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Master-Prüfung tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen zu 70 %, das Ergebnis des Abschlussmoduls zu 30 % zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Gesamtnote sämtlicher Fachmodule einschließlich des Abschlussmoduls „sehr gut“ lautet und zusätzlich die Master-Arbeit nach dem Urteil beider Gutachterinnen bzw. Gutachter eine ausgezeichnete Leistung darstellt. Als ausgezeichnet gilt eine Master-Arbeit dann, wenn sie konzeptionell (etwa in der Themenwahl), paradigmatisch (etwa in der Argumentation), empirisch (etwa in der Methodik) oder in ihren Ergebnissen bereits in deutlichem Maße in Teilen den Anforderungen einer Doktorarbeit entspricht.

II. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang *Systematische Musikwissenschaft* besteht aus folgenden Modulen:

Modul SysMA1	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Musikalische Akustik für Fortgeschrittene	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse in Kerngebieten naturwissenschaftlich-experimentell orientierter Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbstständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte. Berufliche Orientierung.
Inhalte	Instrumentenakustik, Physical Modelling, FEM/BEM und FDM-Methoden, akustische Holographie; Raumakustik und musikalische Aufführungspraxis
Lehrformen	Seminar, gegebenenfalls zusätzlich Vorlesung; prakt. Arbeit im Computerlabor
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch, bei Bedarf Englisch. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul M4Sys (s. FSB BA) oder äquivalente Kenntnisse empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft. Das Bestehen der Modulprüfung ist für die Anmeldung zum Abschlussmodul SysMA9 erforderlich.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat und Hausarbeit <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	8 LP für Teilnahme und Referat 7 LP für Hausarbeit
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP
Häufigkeit des Angebots	In der Regel jährlich
Dauer	Ein bis zwei Semester

Modul SysMA2	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Musikpsychologie für Fortgeschrittene	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse in Kerngebieten naturwissenschaftlich-experimentell orientierter Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbstständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte. Berufliche Orientierung.
Inhalte	Hauptgebiete der Musikpsychologie; Beobachtung, Experiment und Modellierung. Versuchspläne, Grundlagen der Testtheorie, Inferenzstatistik für Fortgeschrittene (Schwerpunkt: multivariate Verfahren)
Lehrformen	Vorlesung + Seminar (mit Arbeit im Computerlabor)
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch, bei Bedarf Englisch. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M4bSys (s. FSB B.A.) oder äquivalente Kenntnisse empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft. Das Bestehen der Modulprüfung ist für die Anmeldung zum Abschlussmodul SysMA9 erforderlich.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat und Hausarbeit. <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch oder Englisch. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	5 LP Teilnahme 5 LP Referat 5 LP Hausarbeit
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In der Regel jährlich
Dauer	Ein bis zwei Semester

Modul SysMA3 Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Signalverarbeitung	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse in Kerngebieten naturwissenschaftlich-komputationell orientierter Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbstständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte. Berufliche Orientierung.
Inhalte	Signale und Systeme; Sampling-Theorie, AD- und DA-Wandlung; Faltung, Fourier-Transformation, Hilbert-Transformation, digitale Filter, Phase Vocoder, Wavelets.
Lehrformen	Vorlesung + Seminar mit Computerlabor (MatLab, Mathematica, SpectraLab etc.)
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch, bei Bedarf Englisch. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M4aSys (s. FSB B.A.) oder äquivalente Kenntnisse empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat oder Programmierung. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	5 LP Teilnahme 5 LP Referat oder Programmierung 10 LP Praktische Semesterbegleitende Forschungsarbeit (bei Wahl als Forschungsmodul)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP oder 20 LP (bei Wahl als Forschungsmodul)
Häufigkeit des Angebots	In der Regel jährlich
Dauer	Ein Semester

Modul SysMA4 Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Neuromusikologie	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse in Kerngebieten naturwissenschaftlich-experimentell orientierter Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbstständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte
Inhalte	Hauptgebiete der Neuromusikologie. Anatomische und physiologische Grundlagen der Hörbahn; Modellierung von Stationen der Hörbahn und Simulation von Hörvorgängen; Intermodale Wahrnehmung; Theorie und Technik von EEG-Messungen; Akustische evozierte Potentiale. Gehirnareale und Gehirnfunktionen mit Bezug auf Musikwahrnehmung.
Lehrformen	Vorlesung + Seminar (mit Arbeit im EEG-Computerlabor)
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch, bei Bedarf Englisch. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M4bSys (s. FSB B.A.) oder äquivalente Kenntnisse dringend empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)- Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	5 LP Teilnahme, 5 LP Referat oder Hausarbeit 10 LP Praktische Semesterbegleitende Forschungsarbeit (bei Wahl als Forschungsmodul)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 oder 20 LP (bei Wahl als Forschungsmodul)
Häufigkeit des Angebots	In der Regel jährlich
Dauer	Ein Semester

Modul SysMA5 Modultyp: Pflichtmodul Titel: Musiktheorie und Musikphilosophie	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der theoretischen Grundlagen der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbstständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte
Inhalte	Hauptgebiete der Musiktheorie: Funktionstheorien und ihre Begründung (Riemann, v. Oettingen, Karg-Elert, Vogel etc.); Schichtentheorien (Schenker, Narmour etc.); Generative Theorie (Jackendoff-Lerdahl etc.). Hauptströmungen der Musikphilosophie und Musikästhetik
Lehrformen	Vorlesung + Seminar
Unterrichtssprache	In der Regel deutsch, bei Bedarf englisch. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M6Sys (FSB B.A.) oder äquivalente Kenntnisse empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Prüfung:</i> deutsch oder englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	5 LP Teilnahme 5 LP Referat oder Hausarbeit 10 LP Praktische Semesterbegleitende Forschungsarbeit (bei Wahl als Forschungsmodul)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 oder 20 LP (bei Wahl als Forschungsmodul)
Häufigkeit des Angebots	In der Regel jährlich
Dauer	Ein Semester

Modul SysMA6 Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Musikproduktion, Medien, Märkte	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse in Kerngebieten kultur- und sozialwissenschaftlicher Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbstständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte. Berufliche Orientierung.
Inhalte	Technologie und Konzepte der Musikproduktion; Strukturen und Funktionen audiovisueller Medien; Vermarktung und Rezeption von Musik über audiovisuelle Medien. Strukturen der Musik- und Medienwirtschaft; Urheber- und Medienrecht mit Bezug auf Musik, Musikurheber, Produzenten, Verlage etc.
Lehrformen	Vorlesung + Seminar; Arbeit im Tonstudio/Computerlabor
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch, bei Bedarf Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M4aSys (s. FSB B.A.) oder äquivalente Kenntnisse empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul (mit 10 bzw. 20 LP) ist Bestandteil des Master-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	5 LP Teilnahme 5 LP Referat oder Hausarbeit 10 LP Praktische Semesterbegleitende Forschungsarbeit (bei Wahl als Forschungsmodul)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP oder 20 LP (bei Wahl als Forschungsmodul)
Häufigkeit des Angebots	In der Regel jährlich
Dauer	Ein Semester

Modul SysMA7 Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Vergleichende Musikwissenschaft	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse in Kerngebieten kultur- und sozialwissenschaftlich orientierter Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbstständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte. Berufliche Orientierung.
Inhalte	Musik im inter- bzw. transkulturellen Vergleich; Ethnien, Regionen, Musikkulturen; emic/etic-Perspektive; anthropo-logisch-systematischer Zugang; Musikerleben und Funktionen von Musik; Konzeptualisierung, Grammatik und Syntax von Musik(en),
Lehrformen	Vorlesung + Seminar (gegebenenfalls auch Feldarbeit)
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch, bei Bedarf Englisch. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M5bSys (s. FSB B.A.) oder äquivalente Kenntnisse empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft. Das Bestehen der Modulprüfung ergibt 10 bzw. 20 LP.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	5 LP Teilnahme, 5 LP Referat oder Hausarbeit 10 LP Praktische Semesterbegleitende Forschungsarbeit (bei Wahl als Forschungsmodul)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 oder 20 LP (bei Wahl als Forschungsmodul)
Häufigkeit des Angebots	In der Regel jährlich
Dauer	Ein Semester

Modul SysMA8 Modultyp: Wahlpflichtmodul Titel: Jazz- und Populärmusikforschung	
Qualifikationsziele	Vertiefung der Kenntnisse in Kerngebieten kultur- und sozialwissenschaftlicher Disziplinärbereiche der Systematischen Musikwissenschaft. Erweiterung der Kompetenz zum selbstständigen Erarbeiten wissenschaftlicher Inhalte. Berufliche Orientierung.
Inhalte	Musikalische Jazzforschung (Analyse, Beschreibung, Zuordnung zu Stilen und Gattungen); Komposition und Improvisation; Musikalisch-klangliche Analyse von Pop- und Rockmusik; Musikerinnen und Musiker bzw. Komponistinnen und Komponisten, kulturelle Kontexte, soziale Gruppen; Produktion, Distribution und Rezeption von Populärmusik.
Lehrformen	Vorlesung + Seminar (gegebenenfalls mit Feldarbeit oder Tonstudio)
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch, bei Bedarf Englisch. Die Unterrichtssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M5aSys (s. FSB B.A.) oder äquivalente Kenntnisse empfohlen
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft. Das Bestehen der Modulprüfung ergibt 10 bzw. 20 LP.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung, Erfüllung der Studienleistungen, deren Umfang und Art zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden. <i>Art der Prüfung:</i> Referat oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	5 LP Teilnahme 5 LP Referat oder Hausarbeit 10 LP Praktische Semesterbegleitende Forschungsarbeit (bei Wahl als Forschungsmodul)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP oder 20 LP (bei Wahl als Forschungsmodul)
Häufigkeit des Angebots	Nach Möglichkeit einmal im Jahr
Dauer	Ein Semester

Modul SysMA9	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Abschlussmodul Systematische Musikwissenschaft	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer gesetzten Frist ein Problem aus dem Fach Systematische Musikwissenschaft selbstständig mit wissenschaftlicher Methodik zu bearbeiten und in angemessener Form schriftlich darzustellen
Inhalte	Anfertigung der Master-Arbeit; Abschlussgespräch
Lehrformen	Individuelle Betreuung
Unterrichtssprache	In der Regel Deutsch, bei Bedarf Englisch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen SysMA1 und SysMA2 sowie an Modulen aus der Gruppe SysMA 3 – SysMA8 im Gesamtumfang von mindestens 70 LP
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Master-Studiengangs Systematische Musikwissenschaft.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil)-Prüfung	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> siehe Teilnahmevoraussetzungen für dieses Modul <i>Art der Prüfung:</i> Master-Arbeit (üblicherweise 100 Seiten (höchstens 500 Seiten)) Prüfungsgespräch (30 Minuten) <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch oder Englisch. Die Prüfungssprache wird zu Beginn bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Schriftliche Abschlussarbeit 24 LP Mündliche Prüfung 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	Ein Semester

Zu § 23:**Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 11. Oktober 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 688

**Fachspezifische Bestimmungen
für den Bachelor-Teilstudiengang
Wirtschaftswissenschaften mit einem
Unterrichtsfach außerhalb des
Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs
innerhalb der Lehramtsstudiengänge
der Universität Hamburg**

Vom 19. September 2007, 16. Juli 2008 und 16. Juni 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. August 2010 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 19. September 2007, 16. Juli 2008 und 16. Juni 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs innerhalb der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

P r ä a m b e l

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 19. September 2007, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. August 2007, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 26. September 2007 beschlossen worden ist, und beschreiben die Module für die Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs.

I.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3

Das Studium der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt an Beruflichen Schulen vermittelt den Studierenden

- grundlegende Begriffe und Methoden der Wirtschaftswissenschaften;
- die Fähigkeit, grundsätzliche wirtschaftliche Probleme, Zusammenhänge und Wirkungen mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu erfassen;
- ein grundlegendes Verständnis der Fragestellungen, Perspektiven, Grundannahmen und Modellierungsansätze der Wirtschaftswissenschaften;
- die Fähigkeit, wirtschaftswissenschaftliche Begriffe und Verfahren im Hinblick auf ihre curriculare Relevanz für berufliche Bildungsprozesse zu analysieren.

Zu § 1 Absatz 5

Für die bestandene Bachelor-Prüfung wird bei der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs des Lehramtes an beruflichen Schulen der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

Zu § 1 Absatz 6

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch den Fachbereich Betriebswirtschaftslehre der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Zu § 3

Studienfachberatung

Zu § 3 Absatz 1

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit zum Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 4

Der Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsesemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 10

Das Studium der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt an Beruflichen Schulen mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs gliedert sich in eine viersemestrige Phase mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (1. Studienphase) sowie in eine zweisemestrige Phase mit Pflichtmodulen (2. Studienphase), in der die Studierenden u. a. die Bachelorarbeit schreiben.

1. Studienphase

Die Studierenden absolvieren im ersten Fachsemester in der Regel die Pflichtmodule

- „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ (6 LP),
- „Mathematik I“ (6 LP) und
- „Grundlagen des Personalmanagements“ (6 LP).

Im zweiten Fachsemester absolvieren die Studierenden in der Regel die Pflichtmodule

- „Kosten- und Leistungsrechnung“ (3 LP),
- „Grundlagen des Managements“ (6 LP) und
- „Einführung ins Marketing“ (6 LP),

im dritten Fachsemester in der Regel die Pflichtmodule

- „Wirtschaftsprivatright“ (6 LP),
- „Bilanzen“ (6 LP) und
- „Statistik I“ (6 LP),

im vierten Fachsemester in der Regel die Pflichtmodule

- „Gesellschaftsrecht“ (3 LP),
- „Produktion“ (6 LP) sowie eines der drei Wahlpflichtmodule
 - „Mikroökonomik“ (6 LP),
 - „Statistik II“ (6 LP) oder
 - „Mathematik II“ (6 LP).

2. Studienphase

Die Studierenden absolvieren im fünften Fachsemester in der Regel die Pflichtmodule

- „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ (6 LP),
- „Makroökonomik“ (6 LP) und
- „Investition“ (6 LP) sowie

im sechsten Fachsemester in der Regel die Pflichtmodule

- „Finanzierung“ (6 LP) und das Wahlpflichtmodul: Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ (10 LP).

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 2

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Näheres ist den Modulbeschreibungen sowie den Vorlesungsankündigungen zu entnehmen.

Zu § 5 Absatz 3

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. Sofern eine Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen gilt, wird in den entsprechenden Modulbeschreibungen darauf hingewiesen. In diesen Fällen gilt die Anwesenheitspflicht auch im Falle der Wiederholung des Moduls.

Zu § 7

Prüfungsorganisation

Zu § 7 Absatz 3

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an.

Zu § 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 2

Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen richten sich nach dem

Referenzmodell und ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern, innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist).

Zu § 14

Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 4

Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 120 LP im gesamten Studiengang voraus; sie muss spätestens beantragt werden, wenn alle Module mit Ausnahme des Abschlussmoduls im gesamten Studiengang erfolgreich erbracht worden sind und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

Zu § 14 Absatz 8

Die Bachelorarbeit kann nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.

Zu § 14 Absatz 9

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Es ist vorgesehen, dass in der Regel die Bachelorarbeit zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des sechsten Semesters geschrieben wird. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Zu § 14 Absatz 10

Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat zusätzlich zu bestätigen, dass die auf dem elektronischen Speichermedium eingereichte Fassung der eingereichten Papierfassung der Arbeit entspricht. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

Zu § 15

Bewertungen der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 2

Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Beteiligung der Studierenden können in den Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Art und Umfang der Studienleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt wird ebenfalls bekannt gegeben, ob und in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Mit dem Bonus kann die Note einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung um maximal 0,7 verbessert werden.

Zu § 15 Absatz 3

Die Fachnote im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften ergibt sich aus dem Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

II. Modulbeschreibungen ¹⁾

Erste Studienphase (1. bis 4. Fachsemester)

Modultitel: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	
Modultyp: Pflichtmodul im 1. Fachsemester der ersten Studienphase	
Modulart: Grundlagenmodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Arbeitsweisen und Analysemethoden der Volkswirtschaftslehre. - Kennenlernen und Einüben ökonomischer Denkweisen. - Verstehen und Anwenden grundlegender theoretischer Konzepte. - Fähigkeit, Sachverhalte der eigenen Erfahrungswelt unter einem ökonomischen Blickwinkel zu analysieren und zu beurteilen. - Fähigkeit, vor dem Hintergrund des Erlernten aktuelle ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen selbstständig zu reflektieren und zu beurteilen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Grundkonzepte ökonomischer Analyse. - Einführung in die mikroökonomische Theorie. - Einführung in die makroökonomische Theorie.
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang BWL Bachelorstudiengang VWL Andere Bachelorstudiengänge an der Universität Hamburg
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Zur „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ findet die Modulprüfung als Klausur oder mündliche Prüfung statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt (auch bei einer Wiederholungsprüfung) Anwesenheit in Vorlesung und Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in der Veranstaltung geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden, nämlich selbstständige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist nach Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin Deutsch oder Englisch. Für den Fall, dass es Änderungen in den FSB des B.Sc. VWL gibt, sind diese für das Modul maßgeblich.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 1 Leistungspunkt
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Jahr
Dauer	Ein Semester

¹⁾ Änderungen der Modulbeschreibungen im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung sowie der Aktualisierung durch die Fachverantwortlichen bleiben vorbehalten und werden durch den Programmdirektor koordiniert.

Modultitel: Mathematik I	
Modultyp: Pflichtmodul im 1. Fachsemester der ersten Studienphase	
Modulart: Methodenmodul	
Qualifikationsziele	Erlernen der im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums benötigten mathematischen Grundfertigkeiten. Transfer und Vertiefung der in der Vorlesung vorgestellten Techniken durch eigenständige aktive Anwendung beim Lösen von Übungsaufgaben.
Inhalte	Im Rahmen des Mathematikmoduls werden die Grundlagen der Aussagenlogik und Mengenlehre sowie die für den weiteren Fortgang des Studiums notwendigen Sachverhalte aus dem Gebiet der Linearen Algebra vorgestellt. Die Bedeutung und Anwendbarkeit der vorgestellten Methoden und Techniken wird durch (in der Regel stark vereinfachte) Beispiele aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften illustriert.
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Das Modul „Mathematik I“ kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) als Pflicht-, Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul im freien Wahlbereich anderer Bachelorstudiengänge verwendet werden.

Art, Voraussetzungen und Sprache der Moduleilprüfungen	Die Modulprüfung „Mathematik I“ findet in der Regel in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Übung voraus. Darüber hinaus müssen die ggf. in der Veranstaltung geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht worden sein. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Nach Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin in Deutsch oder Englisch.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 2 Leistungspunkte.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Grundlagen des Personalmanagements Modultyp: Pflichtmodul im 1. Fachsemester der ersten Studienphase Modulart: Grundlagenmodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erlernen von solchen Kenntnissen, die an fast jedem Arbeitsplatz von Bachelorabsolventen relevant sein können - Training analytischer Kompetenzen - Training von Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens
Inhalte	Wichtige Grundlagenkenntnisse aus den Bereichen Arbeitsverträge, Personalführung und Kollektive Arbeitsbeziehungen
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul legt die Grundlagen für die Vertiefungsveranstaltungen im betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach „Unternehmensführung“ in der Studienphase 2. Das Modul kann auch als Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre verwendet werden. Das Modul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist es Bestandteil der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftingenieurwesen“ sowie „Wirtschaft und Kultur Chinas“ und kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Sofern nicht anders angekündigt, findet die Modulprüfung in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Min in deutscher Sprache statt.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 2 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Grundlagen des Managements Modultyp: Pflichtmodul im 2. Fachsemester der ersten Studienphase Modulart: Grundlagenmodul	
Qualifikationsziele	Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - erwerben einen Überblick über die Entstehung der Managementfunktion der Organisation, - erlernen Grundkenntnisse organisatorischer Gestaltung und Steuerung, - kennen die verschiedenen Führungsansätze und können diese den einzelnen Führungsrichtungen zuordnen, - lernen Grundlagen verhaltensorientierten Managements kennen.
Inhalte	Einführung in das Thema: Entwicklung der Managementdisziplin Die Rollen von Managerinnen und Managern Die Managementfunktionen „Planung“, „Organisation“, „Führung“ und „Controlling“
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), 1 SWS Übung (i. d. R. 2 SWS alle 14 Tage)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt, Lehrmaterialien ggf. in Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul legt die Grundlagen für die Vertiefungsveranstaltungen im betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach „Unternehmensführung“ in der Studienphase 2. Das Modul ist darüber hinaus Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und Bestandteil der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftingenieurwesen“ sowie „Wirtschaft und Kultur Chinas“. Das Modul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Das Modul kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer 90 Min. Klausur statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung sowie an der Übung voraus. Sofern nicht anders angekündigt, findet die Modulprüfung in Deutsch statt.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 2 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Kosten- und Leistungsrechnung Modultyp: Pflichtmodul im 2. Fachsemester der ersten Studienphase Modulart: Grundlagenmodul	
Qualifikationsziele	Im Rahmen des Pflichtmoduls sollen zunächst Grundkenntnisse betreffend die traditionellen Bereiche der internen Unternehmensrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) erworben werden. Weiterhin zielt die Veranstaltung darauf ab, einen Einblick in Gestaltungsformen der Kosten- und Leistungsrechnung (Normal-, Plan-, Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung) zu geben. Schließlich soll der Aufbau und Einsatz kurzfristiger Kontroll- und Entscheidungsrechnungen als Instrumente der Unternehmenssteuerung erlernt werden.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die interne Unternehmensrechnung - Grundlagen der Kostentheorie - Instrumentarium der Kosten- und Leistungsrechnung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenrechnung ▪ Kostenstellenrechnung ▪ Selbstkostenrechnung ▪ Kurzfristige Erfolgsrechnung - Systeme der Kosten- und Leistungsrechnung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Normalkostenrechnung ▪ Plankostenrechnung ▪ Teilkosten- und Deckungsbeitragsrechnung - Kontroll- und Entscheidungsrechnungen auf Basis von Kosten und Erlösen
Lehrformen	Vorlesung (1 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der vorherige Besuch des Moduls „Grundlagen des Rechnungswesens“ ist dringend zu empfehlen, jedoch nicht obligatorisch.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul legt die Grundlagen für die Vertiefungsveranstaltungen im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt „Wirtschaftsprüfung und Steuern“ in der Studienphase 2 (= 3. Studienjahr). Das Modul kann auch als Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre verwendet werden. Darüber hinaus kann es Bestandteil der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftingenieurwesen“, „Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ oder bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmleiters bzw. der Programmleiterin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet im 2. Fachsemester in Form einer Klausur mit einer Dauer von 60 Min. statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung sowie an der Übung voraus. Sprache der Modulprüfung: Deutsch, sofern nicht anders angekündigt.
Gesamtarbeitsaufwand	3 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 1 Leistungspunkt
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Einführung ins Marketing Modultyp: Pflichtmodul im 2. Fachsemester der ersten Studienphase Modulart: Aufbaumodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der Grundlagen des Marketing im Sinne einer marktorientierten Unternehmensführung - Erlernen von Marketingmanagementaufgaben im Hinblick auf strategische Analysen, Kunden, Marktforschung und Marketing-Mix-Entscheidungen - Vermittlung von Kenntnissen zum Controlling zentraler Marketingmanagementaufgaben
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Was ist Absatz/Marketing? 2. Verständnis für den Kunden entwickeln 3. Märkte analysieren 4. Ziele und Strategien festlegen 5. Marketing-Mix-Maßnahmen gestalten <ol style="list-style-type: none"> 5.1. Markenoptionen gestalten 5.2. Produkte und Services gestalten

	5.3. Kommunikation managen 5.4. Preise bilden 5.5. Distributionsentscheidungen treffen 5.6. Marketing-Mix optimieren 6. Ziele, Strategien und Maßnahmen kontrollieren
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der vorherige Besuch der Module „Mathematik I“, „Mathematik II“ und „Statistik I“ wird dringend empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann als Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre verwendet werden. Das Modul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist es Bestandteil der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftingenieurwesen“ sowie „Wirtschaft und Kultur Chinas“ und kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Min. statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung sowie an der Übung voraus. Sprache der Modulprüfung: Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Wirtschaftsprivatrecht	
Modultyp: Pflichtmodul im 3. Fachsemester der ersten Studienphase	
Modulart: Grundlagenmodul	
Qualifikationsziele	Den Studierenden wird ein Einblick in diejenigen rechtlichen Regelungsbereiche des Privatrechts gegeben, die im Rahmen der Tätigkeit von Wirtschaftssubjekten eine wesentliche Rolle spielen. Für eine sachgerechte Einordnung und Lösung der hierbei im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre auftretenden Problemstellungen sind die Kenntnis und das Verständnis der entsprechenden rechtlichen Regelungen eine unabdingbare Voraussetzung.
Inhalte	Als Grundlage der Privatrechtsordnung werden die wesentlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vermittelt. Dazu zählen insbesondere: - Allgemeiner Teil des BGB - Allgemeines und Besonderes Schuldrecht - Grundzüge des Sachenrechts - Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung Da die in abhängiger, weisungsgebundener Tätigkeit geleistete Arbeit einen maßgeblichen Faktor im Erwerbs- und Wirtschaftsleben darstellt, werden die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsverhältnisses vermittelt. Dazu zählen insbesondere: - Begründung des Arbeitsverhältnisses - Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers - Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Grundzüge des Kollektivarbeitsrechts
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung (4 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul legt die Grundlagen insbesondere für die Vertiefungsveranstaltungen im betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach „Recht der Wirtschaft“ in der Studienphase 2 (= 3. Studienjahr). Das Modul ist Bestandteil der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftingenieurwesen“ und „Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“. Darüber hinaus kann das Modul bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung „Wirtschaftsprivatrecht“ findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten statt. Die Zulassung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung voraus. Die Sprache der Modulprüfung ist Deutsch, sofern nicht anders angekündigt.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 2 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Bilanzen Modultyp: Pflichtmodul im 3. Fachsemester der ersten Studienphase Modulart: Aufbaumodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerb der fachspezifischen Kenntnisse für die Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses (Einzelabschluss) und für die Erstellung einer Steuerbilanz - Erlernen der unterschiedlichen Zwecksetzungen der Abschlusserstellung - Erkennen der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz - Erwerb des Verständnisses für die grundlegenden Zusammenhänge zwischen Bilanzierung, Bilanzpolitik und Bilanzanalyse - Erwerb von Grundlagenkenntnissen in der Internationalen Rechnungslegung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die gesetzlichen Grundlagen der Jahresabschlusserstellung. - Bilanzierung von Vermögenswerten dem Grunde nach (Bilanzierung). - Bilanzierung von Vermögenswerten der Höhe nach (Bewertungsmaßstäbe). - Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht bei ausgewählten Bilanzierungsfragen und Bilanzposten. - Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Bewertung von Bilanzposten in Handels- und Steuerbilanz. - Abweichungen bei einer Bilanzierung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS).
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der vorherige Besuch der Lehrveranstaltungen "Grundlagen des Rechnungswesens" sowie "Kosten- und Leistungsrechnung" ist dringend zu empfehlen, jedoch nicht obligatorisch.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul legt die Grundlagen für die Vertiefungsveranstaltungen im betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach "Wirtschaftsprüfung und Steuern" in der Studienphase 2 (= 3. Studienjahr). Das Modul ist Bestandteil der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ sowie „Wirtschaftingenieurwesen“. Das Modul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus kann das Modul als Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre verwendet werden oder bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmleiters bzw. der Programmleiterin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Min. statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung sowie an der Übung voraus. Sprache der Modulprüfung: Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 2 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Statistik I Modultyp: Pflichtmodul im 3. Fachsemester der ersten Studienphase Modulart: Methodenmodul	
Qualifikationsziele	Erlernen und Anwenden von elementaren Methoden, die für die Wirtschaftsstatistik sowie für die deskriptive und die schließende Statistik im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums von Bedeutung sind.
Inhalte	Empirische Methoden der Darstellung und Charakterisierung von Daten verschiedener Variablenarten bzw. Merkmale; spezielle Berücksichtigung auch von Grundlagen der Wirtschaftsstatistik; Wahrscheinlichkeitsrechnung; Modellierung von diskreten Zufallsprozessen über Zufallsvariablen und ihre Wahrscheinlichkeitsverteilungen.
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang BWL Bachelorstudiengang VWL Bachelorstudiengang Wirtschaftingenieurwesen Das Modul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Das Modulteil kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmleiters bzw. der Programmleiterin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) als Pflicht-, Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul im freien Wahlbereich anderer Bachelorstudiengänge verwendet werden. Es ist darüber hinaus Pflichtbestandteil für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, außer für Studierende der MIN-Fakultät

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulteilprüfung	Die Modulprüfung Statistik I findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in der Veranstaltung geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist nach Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin Deutsch oder Englisch.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Gesellschaftsrecht Modultyp: Pflichtmodul im 4. Fachsemester der ersten Studienphase Modulart: Grundlagenmodul	
Qualifikationsziele	Den Studierenden wird ein Einblick in diejenigen rechtlichen Regelungsbereiche des Privatrechts gegeben, die im Rahmen der Tätigkeit von Wirtschaftssubjekten eine wesentliche Rolle spielen. Für eine sachgerechte Einordnung und Lösung der hierbei im Rahmen der Betriebswirtschaftslehre auftretenden Problemstellungen sind die Kenntnis und das Verständnis der entsprechenden rechtlichen Regelungen eine unabdingbare Voraussetzung.
Inhalte	Vermittlung der rechtlichen Grundlagen der in der Rechtswirklichkeit am häufigsten anzutreffenden Organisationsformen des Privatrechts. Dabei bilden den Schwerpunkt die <ul style="list-style-type: none"> - BGB-Gesellschaft - Offene Handelsgesellschaft - Kommanditgesellschaft - GmbH & Co. KG - Stille Gesellschaft - Rechtsfähiger und nicht-rechtsfähiger BGB-Verein - Aktiengesellschaft - Gesellschaft mit beschränkter Haftung Begleitend wird eine ökonomische Theorie der rechtlichen Unternehmensformen erarbeitet.
Lehrformen	Vorlesung mit integrierter Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine formalen Voraussetzungen; der vorherige Besuch der Vorlesung „Wirtschaftsprivatrecht“ wird dringend empfohlen, ist jedoch nicht obligatorisch.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul legt die Grundlagen insbesondere für die Vertiefungsveranstaltungen im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt „Recht der Wirtschaft“ in der Studienphase 2 (= 3. Studienjahr). Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftingenieurwesen“ und Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs „Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“. Es kann auch bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung „Gesellschaftsrecht“ findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 60 Minuten statt. Die Zulassung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung voraus. Sprache der Modulprüfung ist Deutsch, sofern nicht anders angekündigt.
Gesamtarbeitsaufwand	3 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 1 Leistungspunkt
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Produktion	
Modultyp: Pflichtmodul im 4. Fachsemester der ersten Studienphase	
Modulart: Aufbaumodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Produktionsfunktion(en) als Grundlage modellgestützter Planung - Erlangung einer Übersicht zu den wesentlichen Aufgaben der betrieblichen Funktion „Produktion“ - Entwicklung und Beurteilung von Entscheidungsmodellen in der Produktion - Kenntnisse und Beurteilung der in der Produktion einsetzbaren Software
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Produktions- und Kostentheorie (max. 1 SWS) - Produktionstypen - Grundlagen der strategischen, taktischen und operativen Produktionswirtschaft - Ausgewählte Entscheidungsmodelle in der Produktion - Aufbau und Inhalt von Standardsoftware (z.B. Produktionsplanungs- und -steuerungssysteme, Advanced Planning Systeme)
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der vorherige Besuch der Module „Mathematik I“ und „Mathematik II“ wird dringend empfohlen. Dringend empfohlen wird der parallele Besuch des Moduls „Quantitative Methoden“.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul legt die Grundlagen für die Vertiefungsveranstaltungen im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt „Operations & Supply Chain Management“ in der Studienphase 2 (= 3. Studienjahr). Das Modul kann auch als Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre verwendet werden. Das Modul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist es Bestandteil der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftingenieurwesen“ sowie „Wirtschaft und Kultur Chinas“ und kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Min. statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung sowie an der Übung voraus. Sprache der Modulprüfung: Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Mikroökonomik	
Modultyp: Wahlpflichtmodul im 4. Fachsemester der ersten Studienphase	
Modulart: Aufbaumodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Analyse grundlegender ökonomischer Probleme. - Fähigkeit zu strukturiertem, problemorientiertem Denken. - Gedankliche Disziplinierung und Sensibilisierung für logische Deduktion. - Kenntnisse elementarer ökonomischer Modelle. - Verständnis der Bedeutung von Kreislaufzusammenhängen und modellimmanenter Konsistenz. - Erwerb technischer Fertigkeiten zur Lösung formaler ökonomischer Modelle. - Förderung des Theorieverständnisses, Fähigkeit zum Abgleich zwischen Theorie und Empirie (Transferfähigkeit). - Fähigkeit zu strukturierter kritischer Rezeption.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Modelle zur Theorie des Haushalts (Nutzenmaximierung, Slutsky-Gleichung, Entscheidung unter Risiko), - Grundlegende Modelle zur Theorie der Unternehmung (Gewinnmaximierung, Dualität, Faktormärkte), - Analyse von Marktformen, - Grundzüge der allgemeinen Gleichgewichtstheorie, - Hauptsätze der Wohlfahrtstheorie, - Externalitäten, - öffentliche Güter, - asymmetrische Information.
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und an der Lehrveranstaltung „Mathematik I“.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang BWL

	Bachelorstudiengang VWL B.A.-Nebenfachstudium VWL andere Bachelorstudiengänge an der Universität Hamburg
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet als Klausur oder mündliche Prüfung statt. Die Zulassung zu der Modulprüfung setzt (auch bei einer Wiederholungsprüfung) Anwesenheit in Vorlesung und Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in den Veranstaltungen geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden, nämlich selbstständige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist nach Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin Deutsch oder Englisch. Für den Fall, dass es Änderungen in den FSB des BSc. VWL gibt, sind diese für das Modul maßgeblich.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Statistik II Modultyp: Wahlpflichtmodul im 4. Fachsemester der ersten Studienphase Modulart: Methodenmodul	
Qualifikationsziele	Erlernen und Anwenden von elementaren Methoden, die für die schließende Statistik im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums von Bedeutung sind.
Inhalte	Modellierung von stetigen Zufallsprozessen; Stichprobenziehungen; Schätzfunktionen und ihre Verteilungen; Anwendungen von Stichprobenziehungen in parametrischen und nicht-parametrischen Tests auf Eigenschaften vorliegender oder unterstellter Modellvariablen; Einfache Regressionsansätze.
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse im Umfang des Moduls „Statistik I“
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang BWL Bachelorstudiengang VWL Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Das Modul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Das Modulteil kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) als Pflicht-, Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul im freien Wahlbereich anderer Bachelorstudiengänge verwendet werden. Es ist darüber hinaus Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulteilprüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in der Veranstaltung geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache ist nach Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin Deutsch oder Englisch.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Mathematik II Modultyp: Wahlpflichtmodul im 4. Fachsemester der ersten Studienphase Modulart: Methodenmodul	
Qualifikationsziele	Erlernen der im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums benötigten mathematischen Grundfertigkeiten. Transfer und Vertiefung der in der Vorlesung vorgestellten Techniken durch eigenständige aktive Anwendung beim Lösen von Übungsaufgaben.
Inhalte	Im Rahmen des Mathematikmoduls werden die Grundlagen der Aussagenlogik und Mengenlehre sowie die für den weiteren Fortgang des Studiums notwendigen Sachverhalte aus dem Gebiet der ein- und mehrdimensionalen reellen Analysis vorgestellt. Die Bedeutung und Anwendbarkeit der vorgestellten Methoden und Techniken wird durch (in der Regel stark vereinfachte) Beispiele aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften illustriert.
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse im Umfang des Moduls „Mathematik I“

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflicht- oder Wahlpflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Das Modul „Mathematik II“ kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmleiters bzw. der Programmleiterin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) als Pflicht-, Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul im freien Wahlbereich anderer Bachelorstudiengänge verwendet werden.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulteilprüfungen	Die Modulprüfung „Mathematik II“ findet in der Regel in Form einer Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten statt. Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Übung voraus. Darüber hinaus müssen die ggf. in der Veranstaltung geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht worden sein. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sprache der Modulprüfung: Nach Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin in Deutsch oder Englisch.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 2 Leistungspunkte.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Zweite Studienphase (5. und 6. Fachsemester)

Modultitel: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	
Modultyp: Pflichtmodul im 5. Fachsemester der zweiten Studienphase	
Modulart: Grundlagenmodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik, insbesondere Konzeption und Entwurf von betrieblichen Anwendungssystemen - Vermittlung von grundlegenden Fähigkeiten der Daten- und Prozessmodellierung sowie Datenbankabfragen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung: Informations- und Kommunikationssysteme, Aufgaben der Wirtschaftsinformatik - Grundlagen der Informatik und Informations- und Kommunikationstechnik: Theoretische Grundlagen, Codierung von Informationen als Daten, Hardware, Software, Rechnernetze, WWW - Informationsmanagement: Daten / Informationen / Wissen, Ebenenmodell des Informationsmanagements, Aufgaben des Informationsmanagements - Modellierung: Unternehmensmodellierung, Datenmodellierung, Organisationsmodellierung, Funktions- und prozessorientierte Modellierung, Objektorientierte Modellierung, Simulation - Datenbanken: Architektur von Datenbanken, Transaktionskonzept, relationale Datenbanken, Structured Query Language, Data Warehouse, Datenmanagement - Softwareentwicklung: Aktivitäten der Softwareentwicklung, Vorgehensmodelle, Softwareprojektmanagement, Wiederverwendung von Software - Betriebliche Anwendungssysteme: Grundlagen, Sicherheit, Anwendungssysteme in der Industrie/im Dienstleistungsbereich/im Verkehrsbereich, Electronic Commerce
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre und kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmleiters bzw. der Programmleiterin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein. Des Weiteren ist es Pflichtbestandteil für den Bachelorstudiengang Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer 90-min. Klausur abgeschlossen. Die Teilnahme an der Modulprüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Übungen voraus. Sprache der Modulprüfung: Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte, davon ABK-Anteil: 2 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Die Veranstaltung wird in jedem Wintersemester angeboten.
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Makroökonomik Modultyp: Pflichtmodul im 5. Fachsemester der zweiten Studienphase Modulart: Aufbaumodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Analyse grundlegender ökonomischer Probleme. - Fähigkeit zu strukturiertem, problemorientiertem Denken. - Gedankliche Disziplinierung und Sensibilisierung für logische Deduktion. - Kenntnisse elementarer ökonomischer Modelle. - Verständnis der Bedeutung von Kreislaufzusammenhängen und modellimmanenter Konsistenz. - Erwerb technischer Fertigkeiten zur Lösung formaler ökonomischer Modelle. - Förderung des Theorieverständnisses, Fähigkeit zum Abgleich zwischen Theorie und Empirie (Transferfähigkeit). - Fähigkeit zu strukturierter kritischer Rezeption.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Modelle des Güter-, Geld- und Kapitalmarktes, Determinanten von Produktion und Beschäftigung, - Preis-Zins-Dynamik, - Bedeutung von Erwartungen, - Analyse langfristigen Wachstums, - Außenwirtschaftliche Zusammenhänge, Instrumente der Wirtschaftspolitik.
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und an dem Modul „Mathematik II“.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudiengang BWL Bachelorstudiengang VWL B.A.-Nebenfachstudium VWL andere Bachelorstudiengänge an der Universität Hamburg
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet als Klausur oder mündliche Prüfung statt. Die Zulassung zu der Modulprüfung setzt (auch bei einer Wiederholungsprüfung) Anwesenheit in Vorlesung und Übung voraus. Sie setzt ferner voraus, dass die in den Veranstaltungen geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden, nämlich selbstständige Bearbeitung von Übungsaufgaben. Die genaue Art und Anzahl der Studienleistungen sowie die konkrete Prüfungsart werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache ist nach Wahl des Prüfers bzw. der Prüferin Deutsch oder Englisch. Für den Fall, dass es Änderungen in den FSB des BSc. VWL gibt, sind diese für das Modul maßgeblich.
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	1 x im Jahr
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Investition Modultyp: Pflichtmodul im 5. Fachsemester der zweiten Studienphase Modulart: Aufbaumodul	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die zentralen Prämissen, Denkfiguren und Argumentationsmuster der modernen Investitionstheorie zu verstehen, anzuwenden und zu bewerten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Investitionsentscheidungen unter Sicherheit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Separierung von Investitions- und Konsumentscheidungen ▪ Methoden der Investitionsrechnung ▪ Der Kapitalwert als zentrales Beurteilungskriterium der Investitionstheorie - Entscheidungen unter Risiko <ul style="list-style-type: none"> ▪ Portfolio-Selektion ▪ CAPM - Grundzüge der Bewertung von Derivaten
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der vorherige Besuch der Veranstaltungen Mathematik I und II wird dringend empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Die Veranstaltung ist Grundlage für die Vertiefungsveranstaltungen im betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt „Finanzen und Versicherung“ in der Studienphase 2. Das Modul kann auch als Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre verwendet werden. Das Modul ist Pflicht- bzw. Wahlpflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung

	Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist es Bestandteil der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ sowie „Wirtschaft und Kultur Chinas“ und kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur (90 Minuten) statt. Sprache der Modulprüfung: Deutsch, sofern nicht anders angekündigt
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Finanzierung	
Modultyp: Pflichtmodul im 6. Fachsemester der zweiten Studienphase	
Modulart: Aufbaumodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung zum Entwurf einer Finanzierungsstrategie und zu Finanzierungsentscheidungen - Kenntnis und Verständnis der grundlegenden Konzeptionen zur Finanzierung - Kenntnis und Verständnis der wichtigsten Finanzierungen als Instrumente zur heterogenen Aufteilung von Unternehmensrückflüssen- und -risiken - Erkennen der Problematik von Ausschüttungsentscheidungen unter Berücksichtigung von Steuern und anderen Imperfektionen und ihrer Wirkung auf die Kapitalkosten - Kenntnis und Verständnis der Kapitalstrukturtheorien vor dem Hintergrund von Steuerrecht und von Inter- und Intranrangklassenkonflikten bei Gesellschaftern und Gläubigern - Erkennen von expliziten und impliziten Optionen in Finanzierungsinstrumenten als Schlüssel ihrer korrekten Bewertung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Informationseffizienz von Finanzmärkten und Nettobarwert von Finanzierungen - Überblick über die Finanzierungsinstrumente und ihre Begebung - Ausschüttungen aus empirischer und normativer Sicht - Verschuldung, Risiko und Kapitalkosten - Kapitalstrukturtheorien - Finanzierungsinstrumente und Optionen - Zeitstruktur der Zinssätze, Optionen und die Bewertung von Forderungs- und Beteiligungstiteln eines Unternehmens
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch (in Abhängigkeit vom verantwortlichen Lehrenden). Die Sprache wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der Besuch der Lehrveranstaltungen Mathematik, Bilanzen, Investition, Gesellschaftsrecht und Quantitative Methoden wird empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Die Veranstaltung legt die Grundlagen für die Vertiefungsveranstaltungen im betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfach "Finanzen und Versicherung" in der Studienphase 2. Das Modul kann auch als Wahlpflichtmodul für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre verwendet werden. Das Modul ist Pflicht- bzw. Wahlpflichtbestandteil des Bachelorstudiengangs Lehramt an Beruflichen Schulen mit der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus ist es Bestandteil der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsinformatik“ und „Wirtschaftingenieurwesen“. Das Modul kann bei freien Kapazitäten mit Zustimmung des Programmdirektors bzw. der Programmdirektorin des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) Bestandteil anderer Bachelorstudiengänge sein.
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Die Modulprüfung findet in Form einer Klausur (90 Minuten) statt. Sprache der Modulprüfung: Deutsch oder Englisch (in Abhängigkeit vom verantwortlichen Lehrenden).
Gesamtarbeitsaufwand	6 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer	Ein Semester

Modultitel: Bachelorarbeit Modultyp: Wahlpflichtmodul	
Qualifikationsziele	Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.
Inhalte	Mit dem Antrag auf Zulassung können dem Betreuer oder der Betreuerin Themen zur Bearbeitung vorgeschlagen werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nach § 14 Abs. 4 setzt die Zulassung zur Bachelorarbeit den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens insgesamt 120 Leistungspunkten im gesamten Studiengang voraus.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor-Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Lehramtsstudiengänge: Abschlussmodul des Studiums
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Modulprüfung findet in Form einer schriftlichen Ausarbeitung statt. - Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch - Der Umfang der Arbeit soll mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer besprochen werden. In Zweifelsfällen achtet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auf die Angemessenheit des Umfangs der Bachelorarbeit.
Gesamtarbeitsaufwand	10 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	In der Regel im Sommersemester
Dauer	9 Wochen

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

Hamburg, den 23. August 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 696

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 igs internationale gartenschau hamburg 2013 GmbH
 Postanschrift:
 Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiter: Herr Wickert,
 Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-76,
 Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,
 E-Mail: manfred.wickert@igs-hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Sonstiges: igs internationale gartenschau hamburg 2013 GmbH

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
 igs 2013 Wasserwerk Umbau Verdüsung- und Maschinengebäude zur Gastronomie

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(a) Bauleistung

Ausführung

Hauptausführungsort: Hamburg

NUTS-Code: DE 600

- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Trockenbauarbeiten, Wände aus GK-Ständerwerk 700 m², Decken aus GK-Lochplatten 210 m², Wärmedämmung auf Beton aus Calcium-Silikatplatten 260 m², div. Vorsatzschalen etc.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
Hauptgegenstand: 45.26.27.00 - 8
Ergänzende Gegenstände: 45.26.28.00 - 9
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
15 Tage ab Auftragsvergabe
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.
– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
– Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
– Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
OV-IGS-114/11

- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Ja, Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2010/S65-097014 vom 2. April 2010
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
24. März 2011, 11.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 13,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-114/11 an folgendes Konto:
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg.
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).
Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 31. März 2011, 10.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 30. April 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
31. März 2011, 10.30 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
3. März 2011

ANHANG A**SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 3. März 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

219

Öffentliche Ausschreibung – § 3 VOL/A

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Verkehr und Straßenwesen,
Grundlagen Straßenbautechnik – V431 –,
Telefon: 040 / 4 28 40 - 27 67, Telefax: 040 / 4 28 40 - 3553
Angebote sind zu richten an:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle, – Zentrale Vergabeaufsicht –,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Zimmer E 231
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A
Vergabenummer: **ÖA-V4-064/11**

- c) Prüfleistungen an Baustoffen und Baustoffgemischen im Straßenbau auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ausgeschrieben wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag, aufgrund dessen die jeweiligen Vertragsunternehmen verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag per VOL-Bestellschein) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Der Auftraggeber wählt für die Einzelaufträge jeweils Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Es werden Einzelaufträge vergeben, die Auftragssumme liegt in der Regel zwischen 2000,- und 5000,- Euro. Ein Anspruch auf Beauftragung bzw. Erbringung der Leistung besteht nicht. Vergütet werden nur tatsächlich beauftragte und erbrachte Prüfleistungen.

Es ist beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung mit mindestens 5 Unternehmen zu schließen.

Im Anschluss an die 2-jährige Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit, diese bis zu zweimal jeweils für ein Jahr zu verlängern.

Für die Rahmenvertragspreise werden aus den Angeboten zu den Positionen des mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe versandten Leistungsverzeichnisses bereinigte Mittelpreise errechnet. Anschließend werden die Bieterinnen und Bieter aufgefordert zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen bereit sind. Die Unternehmen, die diese Erklärung abgegeben haben, werden in die Liste der Vertragsunternehmen aufgenommen.

- d) Aufteilung in Lose: nein

- e) Ausführungsfrist:

Beginn: 1. Mai 2011, Ende: 30. April 2013

- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Vom 7. März 2011 bis 6. April 2011, dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA), Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, Zimmer E228, Telefax: 040/4 28 40 - 25 54

- g) Einsicht der Verdingungsunterlagen: siehe Buchstabe f)

- h) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrages: 27,- Euro

Erstattung: nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA),

Kontonummer: 375 202-205, BLZ: 200 100 20,

Geldinstitut: Postbank Hamburg.

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe f) schicken. Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

- i) Ende der Angebotsfrist: 7. April 2011, 10.30 Uhr

- l) Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B

- m) Folgende Erklärungen und Nachweise sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen:

– Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 6 Absatz 5 lit. c) bzw. § 6 EG Absatz 6 lit. c) VOL/A und § 4 Absatz 9 lit. b) und c) VOF eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO)

überprüft. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein.

– Gültige Gewerbeanmeldung bzw. gültiger Handelsregisterauszug. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise/Bescheinigungen vorzulegen.

– Benennung/Bestätigung des Umsatzes der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre durch eine vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bzw. entsprechend testierten Jahresabschluss bzw. entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung.

– Benennung von drei mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbaren Referenzaufträgen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistung auftragsgemäß erbracht wurde.

– Benennung der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach den Gruppen Ingenieur, Baustoffprüfer, Hilfskräfte.

– Angabe der Namen und beruflichen Qualifikation der Personen, die die Leistungen im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen.

– Haftpflichtversicherung, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden je Schadensfall bis zu 1.000.000,- Euro abdeckt.

– Nachweis einer gültigen Bescheinigung über die Anerkennung als private Prüfstelle gemäß den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10)“ (ARS Nr. 20/2010) oder gleichwertige Qualifikation.

Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht.

Bei Bietergemeinschaften sind alle Erklärungen und Nachweise für jedes Mitglied gesondert vorzulegen.

Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

- n) Gemeinschaftliche Bieter haben ferner mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

– in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,

– in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

– dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,

– dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

- o) Für den Fall, dass der Bieter beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (z. B. durch Unteraufträge), hat er mit seinem Angebot die Art der betreffenden Leistungen (Positionsnummer und Bezeichnung der Teilleistung im Leistungsverzeichnis) zu benennen.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter zwingend die Unternehmen namentlich zu benennen und die Zustimmung einzuholen, an die er (Teil-) Leistungen unmittelbar, als direkte Nachunternehmer, weitergeben will.

Als Nachweis, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen, hat der Bieter eine von dem betreffenden Unternehmen unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorzulegen. Mit der Verpflichtungserklärung muss das benannte Unternehmen erklären, dass es sich verpflichtet, die Teilleistung im Falle der Auftragserteilung an den Bieter zu erbringen.

Leistungen dürfen nur an Nachunternehmer übertragen werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter folgenden Erklärungen und Nachweise des Nachunternehmers vorlegen:

- Eigenerklärung zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß bzw. analog § 6 Absatz 5 lit. c) bzw. § 6 EG Absatz 6 lit. c) VOL/A und § 4 Absatz 9 lit. b) und c) VOF. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Ausländische Unternehmen haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein.
- Erklärung, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen ist.
- Erklärung, dass über sein Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Nachweis einer gültigen Bescheinigung über die Anerkennung als private Prüfstelle gemäß den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra 10)“ (ARS Nr. 20/2010) oder gleichwertige Qualifikation.

Sofern Arbeitsgemeinschaften als Nachunternehmer beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbar ist, hat der Auftragnehmer für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen.

Der Bieter hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er hat gegenüber den Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen und darf ihnen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

Es sind als Nachunternehmer grundsätzlich nur solche Firmen vorzusehen, die die ihnen übertragenen Leistungen im eigenen Betrieb ausführen und sich verpflichten, die unumgängliche Weitervergabe ihnen übertragener Leistungen an andere Unternehmer beim Auftraggeber zu beantragen.

Eine nachträgliche Einschaltung oder ein Wechsel eines Nachunternehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung zum Wechsel eines Nach-

unternehmers darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht (s. o.) versagt werden.

- p) Vergabekammer bei der Finanzbehörde, Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg.
- q) Die Bindefrist endet am: 7. Juni 2011
- r) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Hamburg, den 3. März 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

220

Bauaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 11 A 0047

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, Bundesbauabteilung, Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0, Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **11 A 0047**
Gerüstbauarbeiten
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
Alter Wandrahm 16, 20457 Hamburg
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Museum, Denkmal Baujahr 1918, BGF 1969 m²
Umfang der Leistung:
Sanierung der denkmalgeschützten Fassaden, Erneuerung der Dacheindeckung, Dämmung der gesamten Dachfläche.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 13. Juni 2011,
Ende: 14. Oktober 2011
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 22. März 2011
Versand der Verdingungsunterlagen: 28. März 2011
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: **11 A 0047**
Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333
 BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
 BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 11 A 0047

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

13. April 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 13. Mai 2011

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)

Frau Schnur, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 3 81

Nachprüfung behaupteter Verstöße: Entfällt

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Stabsstelle Recht – BBA R –,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
 Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 4. März 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Bundesbauabteilung –**

221

Baufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 11 A 0072

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **11 A 0072**

Fliesenarbeiten

c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung:

**Reichspräsident-Ebert-Kaserne,
 Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg**

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Unterkunftsgebäude, Baujahr um 1930

Art der Leistung:

ca. 900 m² Wandfliesen, ca. 350 m² Bodenfliesen.

Umfang der Leistung:

ca. 900 m² Wandfliesen, ca. 350 m² Bodenfliesen.

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 26. April 2011,

Ende: 22. Juli 2011

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Bewerbungsschluss: 21. März 2011

Versand der Verdingungsunterlagen: 24. März 2011

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: **11 A 0072**

Höhe des Entgeltes: 6,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 11 A 0072

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,

– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

7. April 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 9. Mai 2011

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).

- v) Sonstige Angaben:
 Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
 Anschrift siehe Buchstabe a)
 Herr Grade, Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 2 04
 Nachprüfung behaupteter Verstöße: Entfällt
 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Stabsstelle Recht – BBA R –,
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: +49 (0)40/4 28 42 - 4 50,
 Telefax: +49 (0)40/4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 7. März 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Bundesbauabteilung –**

222

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
 Postanschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg
 3B2 Ausschreibungen,
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
 Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen: Frau Anja Brandenberger,
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 23 - 62 85,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 27 92 - 70 27
 E-Mail:
 Anja.Brandenberger@sbh.fb.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 den oben genannten Kontaktstellen
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Regional- oder Lokalbehörde
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
 II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrags-
 geber:
 Gymnasium Rahlstedt, Neubau einer Dreifeld-
 halle – Sportbodenarbeiten

- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:
 (a) Bauleistung
 Hauptausführungsort: Gymnasium Rahlstedt,
 Scharbeutzer Straße 36, 22147 Hamburg
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
 Einbau eines Sportbodens in Sport- und Mehr-
 zweckhalle.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV):
 Hauptgegenstand: 45212000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
 II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Einbau eines Sportbodens ca. 1500 m² inkl.
 Bodenbelag und Linierung in Sport- und Mehr-
 zweckhalle.
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende
 der Auftragsausführung:**
 Dauer in Monaten: 14

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
 III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 Bürgschaft über 5 % der Auftragssumme als
 Sicherheit für die Vertragserfüllung und 3 % als
 Sicherheit für Mängelansprüche ab einer Auf-
 tragssumme von 250 000,- Euro.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-
 tigttem Vertreter.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
 III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
 einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 – Vorlage von Unterlagen nach VOB/A § 8

- Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gemäß § 21 Absatz 1 Sätze 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gemäß § 6 Absätze 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro belegt worden ist.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Vorlage von Unterlagen nach VOB/A § 8
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Vorlage von Unterlagen nach VOB/A § 8
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH-EG01/2011 B
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja
Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABl.:
2010/S 000-062520 vom 18. Mai 2010
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

- Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 29. März 2011, 11.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 15,- Euro
Es werden keine Schecks oder Bargeld angenommen. Die Kosten werden nicht erstattet.
Zahlungsbedingungen und -weise:
Bankverbindung:
Finanzbehörde, SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 106 906 000, BLZ: 210 500 00,
Geldinstitut: HSH Nordbank Kiel
Verwendungszweck: 4100900000027
- IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
5. April 2011, 11.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis: 5. Mai 2011.
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
5. April 2011, 11.00 Uhr
Ort: Finanzbehörde, SBH Schulbau Hamburg, Ausschreibungsstelle, Frau Brandenberger, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Zimmer 021
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter oder deren Bevollmächtigte.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder gegebenenfalls Abschnitt VI.4.3)
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
2. März 2011

Hamburg, den 4. März 2011

Die Finanzbehörde

Öffentliche Ausschreibungen**der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt **Fernkopiergeräte (Telefaxgeräte) und Multifunktionsgeräte** unter der Projektnummer: 2011000031 öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 12. April 2011, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 30. Juni 2011

Ausführungsfrist: 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2013

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336-206, unter Angabe der Projektnummer 2011000031 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 4. März 2011

Die Finanzbehörde

224

Öffentliche Ausschreibung

Durch öffentliche Ausschreibung nach VOL/(A) vergibt die Universität Hamburg und zusätzliche Bedarfsträger einen **Rahmenvertrag über die Lieferung und den Service von IT-Technik**, in erster Linie Netzwerktechnik.

Die Kommunikationsnetze der teilnehmenden Einrichtungen basieren zum größten Teil – teilweise ausschließlich – auf Komponenten des Herstellers Cisco Systems.

Zurzeit werden Switches und Router der Typen Catalyst 65xx, 45xx, 40xx, 37xx, 36xx, 29xx, Cisco 38xx, Cisco 42xx und Security-Produkte (FWSM, ASA, ACE) sowie WLAN-Produkte (WISM, WCS, Controller, Access Points) betrieben.

An der Universität Hamburg befindet sich eine kleinere VoIP-Anlage (Voice over IP) vom Typ Cisco Unified Communication Manager (CUCM) im Einsatz. Im Bereich der Datacenter sind gegenwärtig mehrere Switches der Nexus-Familie vorhanden.

Bewerber melden sich bitte schriftlich bis zum 20. April 2011 unter der Angabe der Ausschreibungsnummer 01/2011 per E-Mail bei: Universität Hamburg, Abteilung 7 Finanz- und Rechnungswesen, Referat 74 Ausschreibungs- und Einkaufsdienste, Moorweidenstraße 18, D-20148 Hamburg, Einkaufsdienste@verw.uni-hamburg.de.

Hamburg, den 7. März 2011

Universität Hamburg

225

Gerichtliche Mitteilungen**Konkursverfahren**

65 a N 421/98. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **EMULA Garten- und Landschaftsbau GmbH**, Norder-Ohe 2, 22395 Hamburg, Geschäftsführer: Uwe Götz, ist gemäß § 204 KO mangels Masse durch verkündeten Beschluss vom 24. Februar 2011 eingestellt worden.

Hamburg, den 1. März 2011

Das Amtsgericht, Abt. 65

226

Konkursverfahren

65 a N 236/96. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **H. P. Brinkmann & Knoery GmbH**, Buxtehuder Straße 112, 21073 Hamburg, Geschäftsführer: Erich Knoery, Heinz-Peter Brinkmann, Wilhelm Röhlen, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung über die nicht verwert-

baren Vermögensgegenstände, 5. Anhörung der Gläubigerversammlung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses für ihre Geschäftsführung und ihrer baren Auslagen, wird bestimmt auf **Donnerstag, den 7. April 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, Saal B 405.

Hamburg, den 7. März 2011

Das Amtsgericht, Abt. 65

227

Konkursverfahren

65 a N 432/94. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bargfeld Mietcontainer Service GmbH**, Heykenaukamp 2b, 21147 Hamburg, Geschäftsführer: Oliver Bargfeld, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände wird be-

stimmt auf **Donnerstag, den 7. April 2011, 10.25 Uhr** vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, Saal B 405.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung werden wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	126 174,90 Euro
abzüglich darin enthaltene Umsatzsteuer (7%):	8 254,43 Euro
fiktive Nettovergütung:	117 920,47 Euro
zuzüglich hälftige allgemeine Umsatzsteuer (12%) auf ermäßigten Betrag:	14.150,46 Euro
Bruttovergütung:	140 325,36 Euro
Auslagen:	918,79 Euro
zuzüglich 19% Umsatzsteuer:	174,57 Euro
Gesamt:	1 093,36 Euro

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen. Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkurs-

verwalters vom 13. Dezember 2010 Bezug genommen.

Hamburg, den 7. März 2011

Das Amtsgericht, Abt. 65
228

Zwangsvollstreckung

71 d K 34/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Moorflagen 27, 27 a, 29, 29 a belegene, im Grundbuch von Niendorf Blatt 15 519 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 2764/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 2203 m² großen Flurstück 3758, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 25 des ATP, durch das Gericht versteigert werden.

Das noch nicht erstellte Wohnungseigentum besteht lediglich aus einer Spitzbodenausbaufäche im Hause Moorflagen 27. Ein Ausbau der Fläche zu einer Wohnung mit einer Nettowohnfläche von etwa 43 m² erscheint möglich; der Ausbau setzt allerdings eine vorherige Treppenhauserweiterung voraus. Es handelt sich um eine voll unterkellerte, zweigeschossige Wohnanlage mit zwei Gebäuden und vier Hauseingängen; Baujahr 1973 bzw. 1975. Im Jahre 1987 wurde das Haus Nummer 27 a, 29 a aufgestockt. Gaszentralheizung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 4 500,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 10. Mai 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 12. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

229

71 k K 63/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Rombergstraße 7, 9 belegene, im Grundbuch von Eimsbüttel Blatt 7811 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 61/997 Miteigentumsanteilen an dem 676 m² großen Flurstück 2042, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 7/4, durch das Gericht versteigert werden.

Die 3-Zimmer-Wohnung liegt im I. Obergeschoss rechts des etwa 1901 erbauten unterkellerten viergeschossigen Mehrfamilienhauses Rombergstraße 7. Die Wohnfläche von etwa 65,1 m² verteilt sich auf 3 Zimmer, Küche, Duschbad, WC, Abstellraum, Flur und 2 Balkone. Beheizung und Warmwasser über Gaszentralheizung. Die Wohnung ist vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 116 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 12. Mai 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 24. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden

Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. März 2011

Das Amtsgericht, Abt. 71
230

Zwangsvollstreckung

802 K 90/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Warftenburger Weg 17 belegene, im Grundbuch von Barmbek Blatt 8898 eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentum, bestehend aus einem 65/85 Miteigentumsanteil an dem 2454 m² großen Grundstück (Flurstück 5184) verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Gaststätten- und Wohnräume), im Aufteilungsplan mit Nr I bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Auf dem Grundstück befinden sich ein Einfamilienhaus und das zu versteigernde, leerstehende, zuletzt wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Gebäude. Das Gebäude wurde in eingeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss und eingeschossigen Runderkeranbau erstellt. Das Bauwerk verfügt über eine Teilunterkellerung. Ausbau zu Wohnzwecken etwa 1949, 1963 bis 1965 Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen. Die Flächen sind zwischenzeitlich wie folgt unterteilt: Erdgeschoss: Bürofläche (57 m²) und sanitäre Anlagen, Runderker (42 m²), 2-Zimmer-Wohnung (55 m²) und Nebenflächen (27 m²). Das Dachgeschoss: Zwei 2-Zimmer-Wohnungen (35 und 32 m²), eine 1-Zimmer-Wohnung (18 m²). Die gesamte Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 266 m². Die Sachverständige, die das Objekt nur zum Teil besichtigen konnte, hat bereits einen Wertabschlag in Höhe von 65 000,- Euro zur Mängel- und Schadensbeseitigung in ihrer Verkehrswertermittlung berücksichtigt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 218 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 19. Mai 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. November 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. März 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

231

Zwangsversteigerung

902 K 67/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Hudtwalckertwiete 9, 10, 11 belegene, im Grundbuch von Winterhude Band 230 Blatt 7735 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 10 000/100 000 Miteigentumsanteilen an dem 4295 m² großen Flurstück 2895, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, an den Räumen und den Garagen der 3 Altbau-Körper, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 24; Sondernutzungsrechte sind vereinbart, durch das Gericht versteigert werden.

Das unvermietete Wohnungseigentum befindet sich insgesamt in einem vernachlässigten und überwiegend instandsetzungsbedürftigen Zustand und stellt sich dar als: a) freistehendes Werkstattgebäude „Gebäude A“ mit Kellergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss mit einer Gesamtnutzfläche von etwa 397,53 m²; b) freistehendes Garagengebäude „Gebäude B“ mit einer Nutzfläche von etwa 90,23 m²; c) freistehendes Garagengebäude „Gebäude C“ mit einer Nutzfläche von etwa 73,70 m².

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 810 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 18. Mai**

2011, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. März 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

232

Zwangsversteigerung

902 K 72/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lange Reihe 73, 75, 75 a belegene, im Grundbuch von St. Georg Nord Blatt 3238 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 330/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 680 m² großen Grundstück (Flurstück 1072) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Bodenraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 10 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die vermietete 3-Zimmer-Wohnung ist im I. Obergeschoss des etwa 1870 errichteten Gebäudes Lange Reihe 75 a belegen und hat nach dem Wertgutachten vom 9. Januar 2011 eine Größe von etwa 49,60 m². Es ist Zwangsverwaltung angeordnet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 120 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 7. Juni 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertor-damm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. März 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 902

233

Zwangsversteigerung

323 K 33/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Planckstraße 17 belegene, im Grundbuch von Ottensen Blatt 10 314 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 565/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 452 m² großen Flurstück 1626, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete Büroeinheit ist im Erdgeschoss links belegen und verfügt über eine Nutzfläche von etwa 67,6 m². Dabei handelt es sich um eine offene Fläche mit versetzten Ebenen. Es gibt ein WC und einen kleinen Pantrybereich. Zum Teileigentum gehört das Sondernutzungsrecht an einer Terrassenfläche

hinter dem Haus. Das Teileigentum befindet sich in einem modernisierten und aufgestockten ehemaligen Fabrikgebäude, Ursprungsbaujahr 1905, Modernisierung und Aufstockung etwa 2001. Gaszentralheizung mit Warmwasserversorgung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 165 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 25. Mai 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvvh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 11. März 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**
Abteilung 323

234

Aufgebot

970 II 8/10. Herr **Thomas Zuhorn**, Elbchaussee 557, 22587 Hamburg, hat

die Kraftloserklärung der nachfolgend bezeichneten Wertpapiere beantragt: Anteilscheine am Fonds HANSAimmobilia, herausgegeben durch HANSA-INVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft m.b.H., Hamburg, Treuhänderin und Depotbank: Vereins- und Westbank AG; in folgender Stückelung mit folgenden Nummern: Je 1 (ein) Anteil mit den Nummern. 100 1571, 100 1572, 100 1590, 100 1598, 100 1599, 100 1603. Je 10 (zehn) Anteile mit den Nummern 200 1417, 200 1418, 200 1539. Je 100 (hundert) Anteile mit den Nummern 300 1253, 300 1250, 300 1254.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, seine Rechte beim Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübecker-tordamm 4, 20099 Hamburg, Zimmer B 1.35, spätestens am **Mittwoch, dem 7. September 2011, 10.00 Uhr** (Anmeldezeitpunkt) anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt werden.

Hamburg, den 9. Februar 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970

235

Sonstige Mitteilungen

Ausschreibung gemäß § 3 EG in Verbindung mit § 12 VOL/A

f & w fördern und wohnen AöR
– Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 35 - 36 68
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 35 - 35 11

Ausschreibung Nummer AOV 002-2011

Bewachungs- und Objektschutzdienstleistung soll vergeben werden.

Die Unterlagen können schriftlich bis zum **19. April 2011** gegen einen Verrechnungsscheck in Höhe von 10,- Euro unter dem Kennwort „**AOV 002-2011**“ abgefordert werden. Der Scheck muss dem Antrag beigelegt sein. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Die Unterlagen können unter

**f & w fördern und wohnen AöR,
Beschaffung, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg**

abgefordert bzw. eingesehen werden.

Die Unterlagen können kostenfrei aus dem Internet ab dem **8. März 2011** unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de

Unternehmen
Ausschreibungen für
Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)
AOV 002-2011

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Erfüllung des zu vergebenden Auftrages verfügen. Näheres siehe Verdingungsunterlagen.

Einreichfrist: **19. April 2011, 13.00 Uhr**

Hamburg, den 7. März 2011

f & w fördern und wohnen AöR

236

Gläubigeraufruf

Der Verein **deLUX e.V. Sportverein nur für Frauen**, c/o Baris, Karl-Marin-Straße 7 b, 21629 Neu Wulmstorf, ist im April 2010 aufgelöst worden.

Hamburg, den 14. Februar 2011

Nazim Arslan

237